



GEMEINDE SCHUTTERWALD

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

„Naturkindergarten in Schutterwald“

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Naturkindergarten in Schutterwald“

Projekt-Nr.

23070u_1

Bearbeitung

M. Sc., B. Kohler

M. Sc., J. Branz

Interne Prüfung: DWA, 11.09.2025

Datum

10.09.2025



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Heinrich-von-Stephan-Straße 25

79100 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellung

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	03.07.2024
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB	12.07.2024

Frühzeitige Beteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	15.07.2024 – 15.08.2024
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	08.07.2024 – 15.08.2024

Offenlage

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung und Billigung des Entwurfs für die Offenlage	06.11.2024
Ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	22.11.2024
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	25.11.2024 – 31.12.2024
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	18.11.2024 – 03.01.2025

Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss

Behandlung und Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungen gem. § 1 Abs. 7 BauGB und Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
---	-------

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB
---	-------

Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schutterwald bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

BESTANDTEILE UND ANLAGEN

Bestandteile

- 01 Satzungen
- 02 Zeichnerischer Teil
- 03 Textlicher Teil mit
 - A Planungsrechtlichen Festsetzungen
 - B Örtlichen Bauvorschriften
 - C Hinweisen
- 04 Begründung Teil 1
- 05 Begründung Teil 2 Umweltbericht
- 06 Zusammenfassende Erklärung

Anlagen

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)

RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)** in der Fassung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021.
- **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025.
- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2023.



GEMEINDE SCHUTTERWALD

01

Satzungen

zum

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

„Naturkindergarten in Schutterwald“

SATZUNGEN

Gemeinde Schutterwald



Bebauungsplan

Örtliche Bauvorschriften

„Naturkindergarten in Schutterwald“

Der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald hat am

- a) aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- b) aufgrund von § 74 Abs. 1 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)
- c) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71)

- den Bebauungsplan „Naturkindergarten in Schutterwald“ sowie
- die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Naturkindergarten in Schutterwald“

als Satzungen beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzungen ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften vommaßgebend. Er ist Bestandteil der Satzungen.

§ 2 Bestandteile der Satzungen

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus:

1. dem Zeichnerischen Teil (02), Maßstab 1:500, in der Fassung vom,
2. dem Textteil (03) mit
 - A** Planungsrechtlichen Festsetzungen (S. 1-3),
 - B** Örtlichen Bauvorschriften (S. 4-5) und
 - C** Hinweisen (S. 6-8)in der Fassung vom,

Beigefügt sind:

- eine gemeinsame Begründung (04, in der Fassung vom 29.05.2024) mit Umweltbericht (05, in der Fassung vom 29.05.2024, § 9 Abs. 8 BauGB),
- eine zusammenfassende Erklärung (06, in der Fassung vom) und
- Anlagen in der Fassung vom

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemeinde Schutterwald, den

DER BÜRGERMEISTER

SIEGEL

.....
Martin Holschuh, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungen und ihrer Bestandteile mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Hiermit wird der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ausgefertigt.

Gemeinde Schutterwald, den

DER BÜRGERMEISTER

SIEGEL

.....

Martin Holschuh, Bürgermeister



GEMEINDE SCHUTTERWALD

02

Zeichnerischer Teil

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Naturkindergarten in Schutterwald“



GEMEINDE SCHUTTERWALD

03

Textlicher Teil

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Naturkindergarten in Schutterwald“

Inhaltsverzeichnis	Seite
A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	1
1. Maß der baulichen Nutzung.....	1
1.1. Höhe baulicher Anlagen.....	1
2. Stellplätze	1
3. Öffentliche Verkehrsflächen.....	1
4. Öffentliche Grünflächen.....	1
5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	2
5.1. Lichtreduzierte und insektenschonende Außenbeleuchtung.....	2
5.2. Kleintierschutz.....	2
5.3. Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen	2
5.4. Versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen	3
5.5. Umgang mit Niederschlagswasser	3
5.6. Grundwasserschutz	3
6. Anpflanzen von Sträuchern.....	3
7. Erhaltung von Bäumen	3
B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	4
1. Äußere Gestalt baulicher Anlagen	4
1.1. Dachgestaltung	4
1.2. Fassadengestaltung	4
1.2.1 Materialien	4
2. Grundstücksgestaltung	4
2.1. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke.....	4
2.2. Einfriedungen.....	5
2.3. Aufschüttungen und Abgrabungen	5
3. Versorgungsleitungen	5
C HINWEISE	6
1. Artenschutz bei Baumaßnahmen.....	6
2. Denkmalpflege.....	6

3. Altlasten.....	6
4. Baustellennebenflächen	6
5. Gerätenutzung.....	7
6. Bodenschutz.....	7
7. Umgang mit Regenwasser.....	7
8. Grundwasser/Wasserversorgung	7

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Höhe baulicher Anlagen festgesetzt.

1.1. Höhe baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO

- (1) Die maximal zulässige Höhe der erforderlichen (Bau-)Wagen und sonstigen baulichen Anlagen beträgt 4,0 m über Oberkante des vorhandenen Geländes im Bereich der baulichen Anlage. Maßgeblich für die anzusetzende Höhe bei den Bauten und den Nebenanlagen ist hierbei der lotrecht gemessene Abstand zwischen der Geländeoberkante und dem höchsten Punkt der Anlage.

2. Stellplätze

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO

- (1) Stellplätze für den An- und Abholverkehr zur Nutzung „Naturkindergarten“ sind in den entsprechend zeichnerisch ausgewiesenen Bereichen („St“), zulässig.
- (2) Garagen und Carports sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans unzulässig.

3. Öffentliche Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- (1) Die öffentliche Verkehrsfläche ist im zeichnerischen Teil festgesetzt.
- (2) Innerhalb der Verkehrsfläche sind offene Stellplätze in den im zeichnerischen Teil dargestellten Flächen zulässig.

4. Öffentliche Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- (1) Gemäß Planeintrag wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturkindergarten“ sowie eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ festgesetzt.

- (2) Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturkindergarten“ sind ausschließlich Nutzungen, die der Zweckbestimmung „Naturkindergarten“ dienen zulässig. Dazu gehören baulichen Anlagen in Form von Gebäuden und fliegenden Bauten (bspw. (Bau-)Wagen, Tipi, WC-Häuschen, etc.) sowie Anlagen zum Spielen und zum Aufenthalt für den Naturkindergarten (bspw. Sitzgruppen, Spielgeräte, Feuerstelle etc.) sowie Schotterwege als Zugangsweg.
- (3) Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naturkindergarten sind die erforderlichen Anlagen mit ihren benötigten Nebenanlagen bis zu einer Grundfläche von 120 m² sowie die Errichtung von geschotterten Fuß- und Fahrwegen, die auch als Feuerwehrezufahrt dienen, mit einer Fläche von max. 330 m² zulässig.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5.1. Lichtreduzierte und insektenschonende Außenbeleuchtung

- (1) Für Außenbeleuchtungen sind Leuchtmittel mit geringen Ultraviolett- (UV)- und Blauanteilen (Farbtemperaturen von 1.700 K bis max. 3.000 K) und insekten-dichte Lampengehäuse zu verwenden. Die Oberflächentemperatur des Lampengehäuses darf max. 40° C erreichen.
- (2) Die Außenbeleuchtung ist technisch auf eine der Nutzung angepasste Zeitdauer zu beschränken.
- (3) Die Leuchtkegel der Lampen sind gezielt auf die Nutzflächen auszurichten.

5.2. Kleintierschutz

- (1) Lichtschächte, offene Regenfallrohre und ähnliche Bauwerke sind kleintier- und vogelsicher abzudecken.

5.3. Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

- (1) An Fensterfronten, Windfang o. ä. Glasflächen von > 2 m² und > 50 cm Breite ohne Rahmenunterteilung sind geeignete Maßnahmen und Materialien gemäß dem Stand der Technik zu ergreifen bzw. zu verwenden, um Vogelschlag an Glasflächen zu vermeiden.

5.4. Versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen

- (1) Der Oberflächenbelag der öffentlichen Verkehrsflächen und der Schotterweg sind in versickerungsfähiger Bauweise (Schotter, Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster, Split o.ä.) mit einem Abflussbeiwert von maximal 0,75, herzustellen.

5.5. Umgang mit Niederschlagswasser

- (1) Niederschlagswasser von Dachflächen und unbelasteten befestigten Flächen (Nebenflächen) sind auf dem Grundstück zu versickern.

5.6. Grundwasserschutz

- (1) Unbeschichtete Gebäude- und Anlagenteile aus Materialien, die Blei, Kupfer oder deren Legierungen enthalten, sind unzulässig. Unbeschichtete verzinkte Materialien dürfen nicht bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich hinein reichen.

6. Anpflanzen von Sträuchern

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- (1) In der im zeichnerischen Teil festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern ist eine zwei- bis dreireihige Hecke aus heimischen Gehölzen mit einer Breite von mindestens 3,0 m zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang artgleich zu ersetzen.

7. Erhaltung von Bäumen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

- (1) Die im zeichnerischen Teil zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen standortgerechter, vorzugsweise heimischer Laubbäume in räumlicher Nähe, maximal 10 m vom bisherigen Standort entfernt, zu ersetzen.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 74 LBO Landesbauordnung Baden-Württemberg

1. Äußere Gestalt baulicher Anlagen

§ 74 Abs.1 Nr. 1 LBO

1.1. Dachgestaltung

- (1) Zur Dacheindeckung sind stark reflektierende, glänzende oder glasierte Materialien unzulässig.
- (2) Die Verwendung dieser Materialien ist im untergeordneten Umfang zulässig (z.B. Dachrinnen, Regenfallrohre, Verwahrungen, Kehlbleche, Anlagen für die Gewinnung solarer Energie).
- (3) Dachaufbauten für die Nutzung solarer Energie sind generell zulässig.
- (4) Für Nebenanlagen gelten ebenfalls die oben genannten Vorschriften.

1.2. Fassadengestaltung

1.2.1 Materialien

- (1) Die Verwendung von glatten, glänzenden oder spiegelnden Materialien aller Art – ausgenommen Photovoltaik- und Solaranlagen – ist bei der Fassadengestaltung unzulässig. Glas ist hiervon ausgenommen.

2. Grundstücksgestaltung

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

2.1. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

§ 74 Abs.1 Nr. 3 LBO i.V.m. § 9 Abs. 1 LBO

- (1) Nicht überbaute Flächen von Grundstücken, die keiner spezifischen Nutzung dienen, sind gemäß § 9 der Landesbauordnung zu begrünen.
- (2) Befestigungen von Oberflächen und Wegen sind ausschließlich aus wasserdurchlässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Schotterrasen oder wassergebundenen Wegedecken zulässig.
- (3) Ausgenommen hiervon sind Bodenflächen, die aus technischen Gründen versiegelt werden müssen. Generell sind Bodenversiegelungen auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

2.2. Einfriedungen

- (1) Die Höhe der Einfriedungen darf 1,40 m über dem gewachsenen Niveau des Geländes im Bereich der Einfriedung nicht überschreiten.
- (2) Einfriedungen sind aus luft-, licht- und kleintierdurchlässigen Strukturen, wie z.B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun, sockellos herzustellen. Die Verwendung von Stacheldraht und Kunststoffmaterialien ist unzulässig.
- (3) Zwischen Bodenoberfläche und Zaun ist ein Abstand von mind. 15 cm einzuhalten. Alternativ sind bei bodenebener Errichtung des Zauns Röhren oder andere geeignete Maßnahmen vorzusehen, die die Durchlässigkeit für Kleinsäuger gewährleisten.

2.3. Aufschüttungen und Abgrabungen

- (1) Veränderungen des natürlichen Geländeniveaus sind nur unmittelbar an den Bauten zulässig.

3. Versorgungsleitungen

§ 74 Abs.1 Nr. 5 LBO

- (1) Versorgungsleitungen sind als Erdkabel zu verlegen.

C HINWEISE

1. Artenschutz bei Baumaßnahmen

Es wird auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des seit 01.03.2010 geltenden Bundesnaturschutzgesetzes hingewiesen. Insbesondere zu beachten sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG. Bei Baumaßnahmen sind rechtzeitig durch fachkundige Personen mögliche Vorkommen zu untersuchen und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen durchzuführen. Dies gilt für Jedermann, also auch für Privatpersonen.

Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung verschiedener Vorkehrungen.

2. Denkmalpflege

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Archäologische Denkmalpflege, Karlsruhe, ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Bodenfunde bei Erdarbeiten zutage treten, oder wenn Bildstöcke, Wegekreuze, alte Grenzsteine o.ä. von Baumaßnahmen betroffen sind. Die Fundstelle ist vier Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn keiner Fristkürzung zugestimmt wird. (§ 20 DSchG). Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

3. Altlasten

Werden bei Erdarbeiten Altablagerungen angetroffen, ist das Landratsamt Ortenaukreis unverzüglich zu verständigen. Kontaminierte Bereiche sind entsprechend der gesetzlichen Anforderungen zu entsorgen.

4. Baustellennebenflächen

Die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung durch Bau, Anlage und Betrieb ist auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

Baustellennebenflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs aber außerhalb von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen erlaubt.

Die Anlage von Baustellennebenflächen hat auf bereits versiegelten Bereichen (Wege, Parkflächen) bzw. auf Flächen, die später überbaut werden zu erfolgen. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Tiefenlockerung der verdichteten Böden nach Abschluss der Bauarbeiten erforderlich.

5. Gerätenutzung

Der Einsatz von technisch einwandfreien, lärmgedämmten Baumaschinen und Baufahrzeugen mit hohen Anforderungen an den Schadstoffausstoß (technisch neuester Stand) ist erforderlich.

6. Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der nicht zum Zwecke des Ausgleichs anderenorts eingebracht wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der durch das Bauvorhaben anfallende Oberboden ist auf dem Grundstück wieder zu verwenden.

7. Umgang mit Regenwasser

Zur Eingriffsminderung wird empfohlen, das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser zu sammeln und als Brauchwasser zu nutzen (Grünflächenbewässerung, Toilettenspülung etc.). Es wird hierbei darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 Abs. 2 TrinkwV 2001 Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird, nicht mit wasserführenden Teilen verbunden werden dürfen, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nr. 1 TrinkwV 2001 bestimmt ist. Der Inhaber/die Inhaberin einer Wasserversorgungsanlage im Sinne von § 3 Nr. 2 und/oder Nr. 3 TrinkwV 2001 hat die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich zu kennzeichnen. Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nr. 1 TrinkwV 2001 bestimmt ist, sind bei der Errichtung dauerhaft als solche mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser!“ zu kennzeichnen. Die entsprechenden Hähne sollten abschließbar sein.

Versickerung

Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mind. 30 cm mächtigem bewachsenem Boden in das Grundwasser versickert wird. Als Planungshilfe ist das Merkblatt des Landratsamts Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz „Versickerung über die belebte Bodenzone“ zu beachten.

8. Grundwasser/Wasserversorgung

Es sind sämtliche Handlungen zu unterlassen, die das Grundwasser nachteilig verändern könnten. Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht in die Baugrube gelangen. Eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (u.a. während der Bauphase, im Brandfall oder auch bei Reinigungsarbeiten) muss beim Bau und Betrieb der Anlage

grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sofern durch Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen wird, ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis anzuzeigen. Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes kann dauerhaften Grundwasserableitungen nicht zugestimmt werden.



GEMEINDE SCHUTTERWALD

04

Begründung

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Naturkindergarten in Schutterwald“

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Naturkindergarten in Schutterwald“

Projekt-Nr.

23070u_1

Bearbeitung

M. Sc., J. Branz

M. Sc., B. Kohler

Interne Prüfung: DWA, 11.09.2025

Datum

10.09.2025



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Heinrich-von-Stephan-Str. 25

79100 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung.....	1
2. Geltungsbereich.....	2
2.1. Lage, Abgrenzung, Größe des Geltungsbereichs.....	2
2.2. Städtebauliche Bestandsaufnahme.....	3
2.2.1 Nutzungen.....	3
2.2.2 Erschließung.....	4
2.2.3 Impressionen Plangebiet.....	4
3. Übergeordnete Vorgaben	5
3.1. Regionalplanung.....	5
3.2. Flächennutzungsplan.....	7
3.3. Bestehende Bebauungspläne	8
3.4. Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte.....	8
4. Verfahren	9
5. Standortwahl / Standortalternativenprüfung.....	10
6. Planungskonzept.....	11
6.1. Art und Umfang des Vorhabens	11
6.2. Verkehrserschließung	11
6.3. Ver- und Entsorgung.....	12
6.4. Freiraum / Ökologie / Klimaschutz.....	12
7. Erläuterung der planungsrechtlichen Festsetzungen	13
7.1. Maß der baulichen Nutzung	13
7.1.1 Höhe baulicher Anlagen.....	13
7.2. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	13
7.3. Stellplätze	13
7.4. Öffentliche Verkehrsflächen	14
7.5. Öffentliche Grünflächen.....	14
7.6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	15
7.7. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen..	15
8. Erläuterung der örtlichen Bauvorschriften.....	16
8.1. Äußere Gestalt baulicher Anlagen.....	16
8.1.1 Dach- und Fassadengestaltung.....	16

8.2. Grundstücksgestaltung.....	16
8.2.1 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke.....	16
8.2.2 Einfriedungen.....	16
8.2.3 Aufschüttungen und Abgrabungen	17
8.3. Versorgungsleitungen	17
9. Flächenbilanz	17

Abbildungsverzeichnis **Seite**

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches.....	2
Abb. 2: Geltungsbereich im Katasterausschnitt.	3
Abb. 3: Blick auf den geschotterten Zufahrtsweg.....	4
Abb. 4: Blick auf den bestehenden Hobbitwagen mit zweckbestimmten Nutzungen.....	5
Abb. 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan.	6
Abb. 6: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan.	7
Abb. 7: Waldabstand.	9

Tabellenverzeichnis **Seite**

Tab. 1: Flächenbilanz im Geltungsbereich.....	17
---	----

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Schutterwald beabsichtigt die Errichtung eines zweiten „Hobbitwagens“ für eine zweite Betreuungsgruppe des Naturkindergartens Feldmäuse in Schutterwald. Ein Hobbitwagen ist ein speziell konzipierter, mobiler Bauwagen, der als zusätzlicher Raum für Kindergartengruppen genutzt wird. Hintergrund dieser geplanten Erweiterung ist die dringende Deckung des Betreuungsbedarfs von Kindern im Alter bis zum Schuleintritt. Um den steigenden Bedarf an Plätzen für eine zweite Betreuungsgruppe zu decken, ist die Errichtung eines weiteren „Hobbitwagens“ erforderlich. Um im Gemeindegebiet eine Naturkindertagesstätte einzurichten, wurde bereits durch die Gemeinde eine Standortsuche durchgeführt, bei der man einen geeigneten Standort ermittelt hat. Der vorgesehene Standort für den erweiterten Naturkindergarten befindet sich zu Teilen auf dem Flurstück Nr. 6761, Gemarkung Schutterwald. Die Gemeinde Schutterwald, die im Ortenaukreis liegt und dem Regierungsbezirk Freiburg angehört, hat eine Einwohnerzahl von 7.386 (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2023).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines „Hobbitwagens“ des Naturkindergartens Feldmäuse in Schutterwald sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen geschaffen werden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes muss für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich sein. Mit dem Bebauungsplan soll zum einen ein planungsrechtlicher Rahmen gesetzt werden. Zum anderen soll eine geordnete, städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden, die der städtebaulichen Gesamtkonzeption der Gemeinde entspricht und den Anforderungen an die örtlichen Gegebenheiten genügt.

Im vorliegenden Fall ergibt sich das Planungserfordernis aus dem Handlungsbedarf zur Deckung des Betreuungsbedarfs von Kindern im Alter bis zum Schuleintritt. Weiter besteht Bedarf für die Naturkindergartengruppe eine angemessene Aufenthaltsmöglichkeit zu schaffen. Das vorhandene und bereits von der Kindertageseinrichtung genutzte Gelände bietet die Möglichkeit, die notwendigen Anlagen nur mit einer minimalen Neuinanspruchnahme von Flächen unterzubringen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Erweiterung des Naturkindergartens mit einem zweiten "Hobbitwagen" im Außenbereich kann nicht aufgrund der privilegierten Zulässigkeit nach § 35 BauGB erreicht werden, da das Vorhaben weder einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient noch diesem Betrieb dienendes Wohnen oder einem anderen Zweck der Wald- oder Forstwirtschaft unterliegt. Aufgrund dessen kann eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nur über die Aufstellung eines Bebauungsplanes herbeigeführt werden.

2. Geltungsbereich

2.1. Lage, Abgrenzung, Größe des Geltungsbereichs

Der Vorhabenstandort für die geplante Erweiterung des Naturkindergartens Feldmäuse in Schutterwald befindet sich im Außenbereich nördlich der Kleingartenanlage „Im Neubruch (Waldstadion)“ und ca. 350 m Luftlinie westlich des geschlossenen Siedlungskörpers des Ortes Schutterwald auf einer relativ ebenen Fläche. Innerhalb des östlichen Geltungsbereichs verläuft ein geschotterter Weg. Es grenzen eine weitere Kleingartenanlage und das alte Klärwerk im Osten, ein Entwässerungsgraben im Norden und die überwiegend landwirtschaftlich genutzte Waldstraße im Süden an die Fläche an. Im Anschluss daran befinden sich weitere Acker- und Grünflächen sowie im Westen der Forst Stirishau.

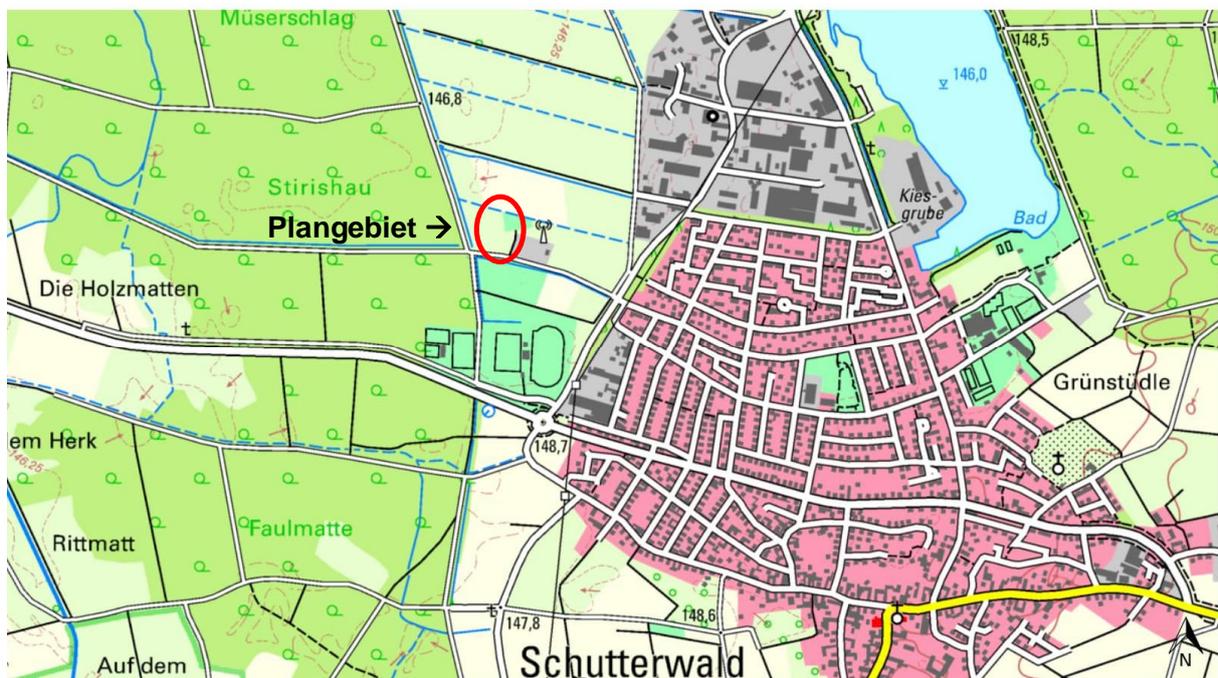


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches.

(Quelle: Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg 2024)

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches umfasst Teile des Flurstücks Nr. 6761 in der Gemarkung Schutterwald mit einer Fläche von ca. 0,5 ha.

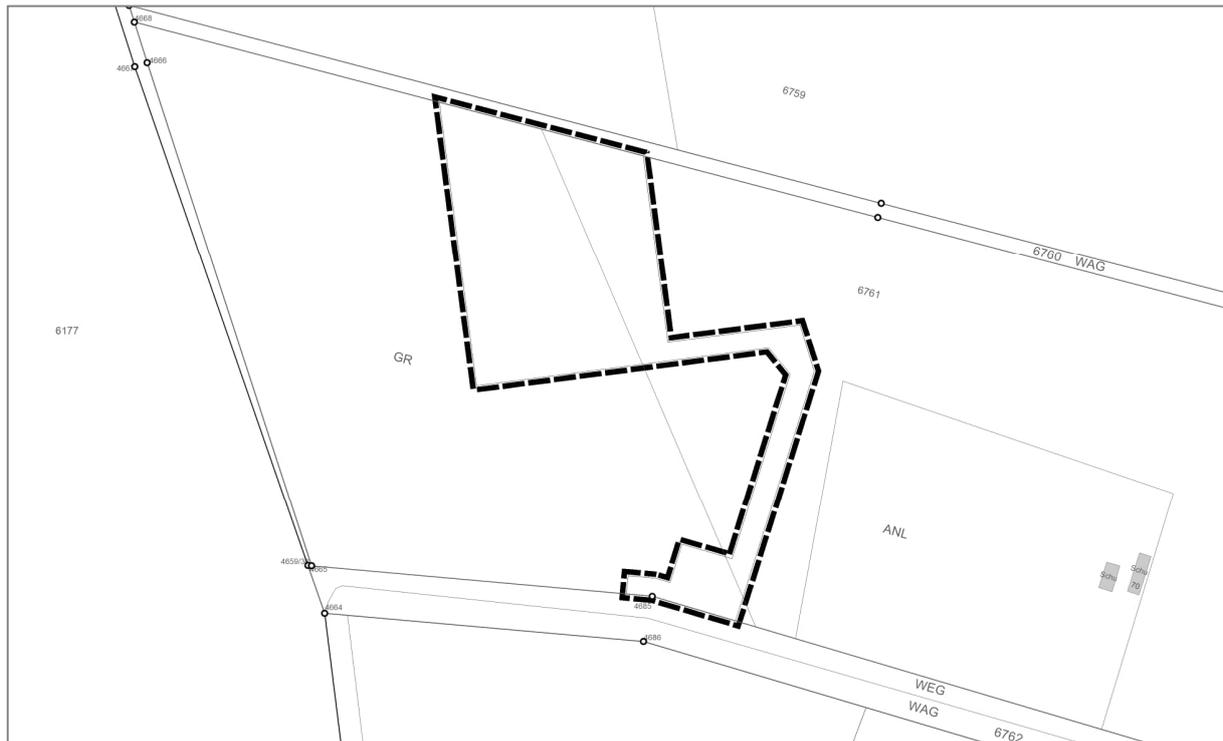


Abb. 2: Geltungsbereich im Katastralausschnitt.
(Quelle: ALK Gemeinde Schutterwald, 2024)

2.2. Städtebauliche Bestandsaufnahme

2.2.1 Nutzungen

Der Geltungsbereich für den geplanten Naturkindergarten besteht hauptsächlich aus landwirtschaftlichem Dauergrünland, wobei der nördliche Teil bereits von einer bestehenden Kindergartengruppe mit einem Hobbitwagen und dazugehörigen Nebenanlagen genutzt wird, während der südöstliche Teil durch Dauergrünland charakterisiert ist, das von einem geschotterten Weg, einem geschotterten Wendepfad und einer Baumreihe abgeschlossen wird. Die umgebenden Nutzungen sind überwiegend landwirtschaftliche Anbauflächen in Form von Mähwiesen im Norden und Westen, einer durch die Waldstraße vom Plangebiet getrennten Kleingartenanlage im Süden, sowie einer ehemaligen Kläranlage im Osten. Da der Kindergarten vom nahen Betriebsgebäude der alten Kläranlage Frischwasser und Strom über Solarpaneele beziehen kann, soll auf die entsprechenden Leitungen verzichtet werden.

Der südliche Teil des Plangebiets liegt teilweise im Bereich der ehemaligen Altablagerung „Im Neubuch“. Diese wurde hinsichtlich des bewertungsrelevanten Wirkungspfades „Boden-Grundwasser“ als Ausscheiden und Archivieren eingestuft, was bedeutet, dass die Verdachtsfläche aus der Altlastenbearbeitung ausscheidet und als solche im Bodenschutz- und Altlastenkataster dokumentiert (archiviert) wird. Damit wird belegt, dass im Rahmen der systematischen Altlastenbearbeitung derzeit ein Altlastenverdacht bzw. eine Altlast ausgeschlossen werden konnte. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

2.2.2 Erschließung

Der Standort ist über den südwestlich in das Plangebiet führenden Wirtschaftsweg an die Waldstraße und weiter über die örtlich bedeutsame Schutterstraße an die Ortschaft Schutterwald und das überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Da es sich um einen Naturkindergarten mit Kleingruppen von jeweils ungefähr 20 Kindern handelt, wird nur ein minimal erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der Waldstraße erwartet, verglichen mit der aktuellen Nutzung, die hauptsächlich der Zufahrt zu den benachbarten Kleingartenanlagen und dem landwirtschaftlichen Verkehr dient. Ein Ausbau der Erschließungswege ist voraussichtlich nicht erforderlich. Die nächstgelegene ÖPNV-Anbindung liegt mit der Bushaltestelle Blumenstraße rund 800 m östlich des Plangebiets. Über die dort verkehrende Linie R9 besteht eine Anbindung an das überregionale Schienennetz in Offenburg.

2.2.3 Impressionen Plangebiet



Abb. 3: Blick auf den geschotterten Zufahrtsweg
Foto bhm.



Abb. 4: Blick auf den bestehenden Hobbitwagen mit zweckbestimmten Nutzungen
Foto bhm.

3. Übergeordnete Vorgaben

3.1. Regionalplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind im Regionalplan in Form der regionalen Siedlungs- und Freiraumstruktur festgesetzt. Die Gemeinde Schutterwald ist im aktuell rechtskräftigen Regionalplan des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein von 2019 innerhalb eines Verdichtungsbereichs im Ländlichen Raum zu verorten. Demnach soll der Verdichtungsraum Offenburg/Lahr/Kehl als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkt gefestigt und so weiterentwickelt werden, dass die Standortbedingungen zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels verbessert, Entwicklungsimpulse in den benachbarten Ländlichen Raum vermittelt und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermeiden werden. Dabei steht im Verdichtungsbereich Offenburg/Lahr/Kehl ein Ausgleich und eine Funktions- und Lastenteilung zwischen den Kernstädten und ihrem Umland im Vordergrund.

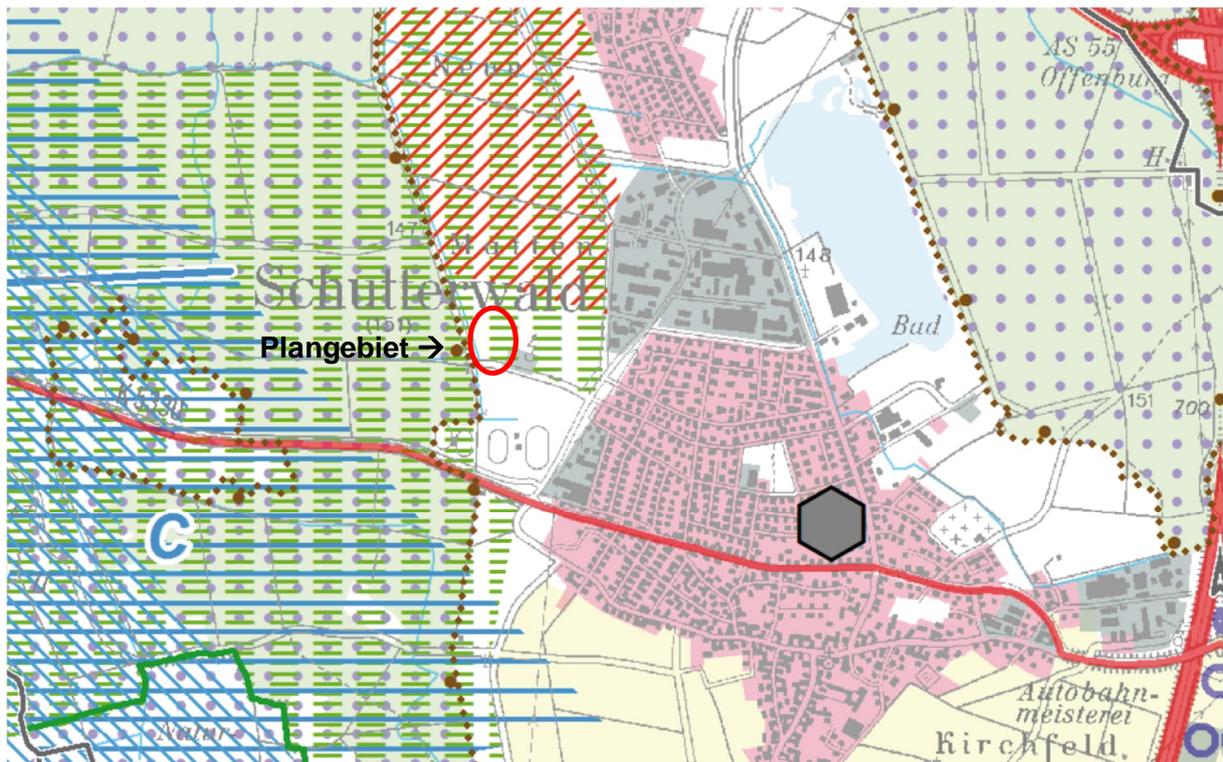


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan.
(Quelle: RVSO, 2019)

Darüber hinaus legt der Regionalplan Südlicher Oberrhein in seiner Raumnutzungskarte den Geltungsbereich als sog. „Weißfläche“ dar. Damit wird für diesen Bereich im Regionalplan keine Nutzungsstruktur festgesetzt, womit diese Fläche der kommunalen Planungshoheit obliegt. Diese Gebietsart steht somit nicht im Konflikt zum geplanten Vorhaben.

Zudem befindet sich das Plangebiet gemäß Raumnutzungskarte im Bereich eines Regionalen Grünzuges (PS 3.1.1). Entsprechend den Zielen (Z) aus Plansatz 3.1.1 des Regionalplans dienen Regionale Grünzüge der Sicherung und Entwicklung spezieller Funktionen der zusammenhängenden Teile der freien Landschaft für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und Siedlungsgliederung sowie für eine nachhaltige und umweltschonende Bodennutzung. Hierfür sind Regionale Grünzüge von Besiedlung/ Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. In den Regionalen Grünzügen sind freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung ausnahmsweise zulässig, soweit keine Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge existieren und die Funktionsfähigkeit, insbesondere in den Bereichen Freiraum und Biotopverbund, nicht beeinträchtigt werden und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

Grundsätzlich widerspricht das Vorhaben demzufolge den Zielen der Regionalplanung. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung des Flächennutzungsplanverfahrens wurde seitens des Regierungspräsidiums Freiburg sowie des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein angemerkt, dass auf Grundlage der erhaltenen Vorhabensbeschreibung, wonach der erforderliche Bebauungsplan lediglich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines zweiten Holzgebäudes für eine zweite Betreuungsgruppe des Naturkindergartens

schaffen soll, keine raumordnerischen Bedenken gegen die Planung bestehen. Voraussetzung für eine raumordnerische Zustimmung wäre eine Grünflächenausweisung mit untergeordneter baulicher Nutzung. Die Planung entspricht somit den raumordnerischen Vorgaben des Regionalplans.

3.2. Flächennutzungsplan



Abb. 6: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan.
(Quelle: Verwaltungsgemeinschaft Offenburg, 2025)

Das Plangebiet wurde im zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Gem. § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne als verbindliche Bauleitpläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Da der Bebauungsplan nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt werden konnte, wurde der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren (5. Änderung des FNP) dahingehend geändert, dass die Errichtung eines für den Naturkindergarten erforderlichen Hobbitwagens und den dazugehörigen Nebenanlagen zusätzlich zur bisherigen Nutzung möglich ist. Der aktuell wirksame FNP stellt nunmehr im Plangebiet eine geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturkindergarten“ dar. Das Entwicklungsgebot ist demnach erfüllt.

3.3. Bestehende Bebauungspläne

Für das Plangebiet existieren bisher keine Bebauungspläne. Die Zulässigkeit von Nutzungen richtet sich derzeit, aufgrund der Lage im planungsrechtlichen Außenbereich, noch nach § 35 BauGB.

3.4. Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Im Plangebiet selbst werden keine Schutzgebietsausweisungen nach Naturschutz- oder Wasserrecht berührt. Nordöstlich des Geltungsbereichs, etwa 50 Meter entfernt, befindet sich das nach BNatSchG geschützte Offenlandbiotop „Grabenröhrichte im Gewann "Neue Matten". In rund 60 Meter westlicher Richtung liegen das Vogelschutzgebiet „Gottswald“ und das gesetzlich geschützte Waldbiotop „Hainbuchen-Eichenwald W Schutterwald“.

Durch das Vorhaben ist mit keiner Beeinträchtigung der umliegenden Schutzgebiete zu rechnen.

Durch die Planung werden landwirtschaftliche Flächen in geringem Umfang in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung der Platzbedürfnisse für die baulichen Anlagen, sowie der Außenanlagen ist die Inanspruchnahme dieser Fläche für die Erweiterung des Naturkindergartens erforderlich. Vor dem Hintergrund der dadurch erreichbaren Verdopplung des Betreuungsangebots an einem bestehenden Kindergartenstandort ist die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche in begrenztem Maße vertretbar. Im Norden des Plangebiets wird zur Abgrenzung der nördlich gelegenen Ackerflächen eine Heckenpflanzung festgesetzt. Da die vorgesehene Nutzung im Plangebiet der bereits im Bestand ausgeübten Nutzung entspricht, ist nicht von einer zusätzlichen Beeinträchtigung der angrenzenden, landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Bei der Bewirtschaftung der an das Plangebiet angrenzenden Flächen kann es zu Emissionen, z.B. Staub, Lärm und Geruch, kommen. Diese sind im Rahmen einer normalen Bewirtschaftung hinzunehmen.

Das Plangebiet liegt im Minimum über 65 m vom westlich gelegenen Wald entfernt. Waldwirtschaftliche Belange sind demnach nicht betroffen.

**Abb. 7: Waldabstand.**

(Quelle: Orthophoto, Quelle: LGL, www.lgl-bw.de)

4. Verfahren

Die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung eines für den Naturkindergarten erforderlichen Hobbitwagens und den dazugehörigen Nebenanlagen ist ein Bebauungsplan. Es wird ein qualifizierter Bebauungsplan durch die Gemeinde Schutterwald aufgestellt. Das Verfahren wird im Regelverfahren gem. § 2 BauGB mit einer zweistufigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Wirkungsprognose im Umweltbericht hat zum Ziel, die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die Schutzgüter darzustellen und zu ermitteln, inwieweit diese Wirkungen zu erheblich nachteiligen Umweltwirkungen führen können. Die Umweltwirkungen werden getrennt nach Schutzgütern im Umweltbericht beschrieben. Für erwartete wesentliche nachteilige Umweltwirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgesetzt.

In einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird das vorhandene Habitatpotenzial bewertet. Bei keiner der untersuchten Arten(-gruppen) wurden Konflikte in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG festgestellt. Im Vergleich zur derzeitigen Situation ändert sich durch die Erweiterung des Kindergartenbereichs durch den weiteren Bauwagen der

Bestand dieser Arten nicht wesentlich. Eine weitergehende Untersuchung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist damit nicht erforderlich.

Die Ergebnisse werden im Umweltbericht in der Wirkprognose sowie im Maßnahmenkonzept berücksichtigt und soweit erforderlich durch entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen gesichert.

Bei der Realisierung von Bauvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des seit 01.03.2010 geltenden Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG zu beachten. Bei Baumaßnahmen (z.B. Gebäudeumbau, Gehölzrodung, Freiflächenumgestaltung) sind rechtzeitig durch fachkundige Personen mögliche Vorkommen relevanter Arten zu beurteilen und bei vorhandenem Habitatpotenzial zu untersuchen sowie die ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen durchzuführen. Dies gilt für Jedermann, also auch für Privatpersonen.

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens ist gem. § 10a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

5. Standortwahl / Standortalternativenprüfung

Die Gemeinde Schutterwald plant die Nutzung des Flurstücks Nr. 6761 für die Erweiterung des Naturkindergartens Feldmäuse zur Erfüllung des Betreuungsbedarfs von Kindern im Alter bis zum Schuleintritt. Auf der Flächennutzungsplanebene erfolgte eine Prüfung der Standortalternativen, die im Ergebnis die überplante Fläche als gut geeignet zur Errichtung eines Naturkindergartens festgestellt hat. Die Analyse zur Wahl des Standortes wird auf Ebene des parallel laufenden Flächennutzungsplanänderungsverfahrens näher erläutert.

Zwingende Vorgaben für einen Standort fordert der Träger des Naturkindergartens „Vielfalt für Kinder“ nicht, insbesondere muss nicht zwingend Strom, Wasser und Abwasser vorhanden sein. Der Standort muss insgesamt ansprechend, geeignet und auch Kinder gerecht sein. Wünschenswert wäre die Nähe zum Wald bzw. einem Waldstück. Auch ein Gewässer kann in der Nähe sein.

In der Standortfrage wurden insgesamt vier verschiedene potenzielle Standorte innerhalb des Gemeindegebiets untersucht. Zu diesen gehören der:

- Standort im Stadtwald südöstlich des Baggersees, bei dem es sich um eine vor einigen Jahren mit jungen Bäumen bepflanzte Waldfläche nördlich der Fohlenweide handelt.
- Standort nördlich des alten Handballplatzes, der eine Teilfläche des alten Handballplatzes umfasst.
- Standort Pflanzschule der Gemeinde, auf dem Baumsetzlinge angepflanzt sind und mehrere Bienenvölker stehen.

- Standort bei den Schrebergärten, der westlich von Schrebergärten liegt und im Norden von großen, alten Bäumen und Hecken entlang eines Grabens begrenzt ist.

Der Standort bei den Schrebergärten wurde für einen neuen Natur- und Waldkindergarten empfohlen, weil er viele Vorteile bietet. Der Ort hat eine schöne idyllische Lage mit alten Bäumen, ist trocken, ruhig und sonnig, gut erreichbar und nahe am Ort. Es ist einfach, Parkmöglichkeiten zu schaffen, die Verkehrssicherungspflichten sind gering, und sowohl eine Waldaktionsfläche als auch Strom und Frischwasser sind in der Nähe. Einige Nachteile sind, dass der bestehende Pachtvertrag für Schafhaltung gekündigt werden muss und dass eine Frischwasserleitung aufgrund von Verkeimungs- und Legionellenproblemen vermieden werden sollte. Es wurde empfohlen, auf eine Frischwasserzuleitung zu verzichten und stattdessen Wasser aus dem nahen Gebäude der alten Kläranlage zu beziehen. Strom soll über Solarpaneele bezogen werden. Diese Empfehlung erfolgte nach Abstimmungen mit dem Forstbetrieb und den Gemeindewerken.

6. Planungskonzept

Der Bebauungsplan regelt unter anderem die maximalen Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude/-wagen und sonstigen baulichen Anlagen bezogen auf das natürliche Gelände am Baukörper sowie die überbaubaren Grundstücksflächen. Im Geltungsbereich ist ein Vorhaben somit nur dann zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die für das Vorhaben erforderliche Erschließung gesichert ist.

6.1. Art und Umfang des Vorhabens

Typisches Merkmal bzw. Beschreibung eines Naturkindergartens ist häufig die Bezeichnung als „Kindergarten ohne Dach und Wände“. Der wesentliche Unterschied zu konventionellen Kindergärten besteht darin, dass die betreuten Kinder mit ihren Erzieherinnen und Erziehern den Kindergartenalltag fast durchgehend außerhalb von Gebäuden verbringen. Vorgeschrieben ist in Deutschland eine beheizbare Unterkunft in zumutbarer Nähe, in welcher Kinder und Erzieher/-innen bei sehr schlechten Witterungsbedingungen Schutz und Aufenthaltsmöglichkeit finden sollen. Hierzu soll im vorliegenden Fall ein beheizter Bauwagen dienen.

Auf der Fläche ist die dauerhafte Aufstellung von zwei Bauwagen geplant. Die Fläche wird demnach nicht baulich versiegelt, dennoch wird eine maximal festzulegende Grundfläche dauerhaft überdeckt und, in Verbindung mit der Nutzung als Spiel- und Aufenthaltsfläche, in der ökologischen Funktionsfähigkeit eingeschränkt. Zu diesen Bauwagen, die als Aufenthaltsraum für schlechtes Wetter dienen, können unter Umständen kleinere Nebenanlagen/Abstellräume hinzukommen, die als Lagerräume des Kindergartens dienen.

6.2. Verkehrserschließung

Das Gelände grenzt unmittelbar an die Waldstraße im Süden. Die überplante Fläche ist über einen öffentlich zugänglichen und geschotterten Fuß- und Fahrweg an die Waldstraße angebunden. Die verkehrliche Erschließung hinsichtlich der Anfahrt ist gewährleistet, da die Eltern,

die ihre Kinder mit dem Pkw zum Kindergarten bringen, auf den für sie vorgesehenen Stellplätzen an der Waldstraße im südlichen Geltungsbereich parken können. Die Erschließung im (medizinischen oder brandschutztechnischen) Notfall ist ebenso gegeben, da die Zuwegung im Ausnahmefall für einen Rettungswagen befahrbar wäre. Das Feuerwehrhaus der Feuerwehr Schutterwald befindet sich in ca. 1 km Entfernung zum Plangebiet, sodass die Hilfsfrist eingehalten werden kann.

Das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen beschränkt sich aufgrund der Nutzungsart auf den Hol- und Bringverkehr der Eltern sowie auf die An- und Abfahrten der Beschäftigten. Unter der Annahme von einer zusätzlichen Gruppe mit 20 Kindern und einem Betreuungsschlüssel von 2,3 Vollzeitkräften (in der Berechnung auf 3 aufgerundet sowie einem Anteil von 70% motorisierten Individualverkehr (MIV) im ländlichen Raum (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur 2018: Mobilität in Deutschland – MiD. Ergebnisbericht.), ergeben sich ca. 60 zusätzliche Fahrten pro Tag¹. Dies liegt deutlich unter der bei 200 zusätzlichen Fahrten angenommenen Bagatellgrenze und wird daher als unerheblich für die umliegenden Anlieger eingeschätzt.

6.3. Ver- und Entsorgung

Es wird auf eine Frischwasserzuleitung aufgrund von Verkeimungs- und Legionellenproblemen verzichtet und stattdessen Wasser aus dem nahen Gebäude der alten Kläranlage bezogen. Strom soll über Solarpaneele bezogen werden. Aufgrund des geringen erwarteten Aufkommens an Gebrauchtwasser wird von dem Anschlusszwang abgesehen. Stattdessen wird durch eine abflusslose Abwassersammelgrube das anfallende Wasser gesammelt und in regelmäßigen Abständen entsorgt. Für die Entleerung der Gruben ist der Betreiber verantwortlich.

Die Bereitstellung der Abfallfraktionen am jeweiligen Abholtag soll, wie dies bereits im Bestand der Fall ist, im Bereich der alten Kläranlage erfolgen.

6.4. Freiraum / Ökologie / Klimaschutz

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren gem. BauGB aufgestellt. Hieraus folgt, dass Eingriffe in Natur und Landschaft, die infolge der Bebauungsplanung auftreten können in einer Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Tötung, Störung, und Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten und von sog. europäischen Vogelarten nicht berührt werden.

¹ Hol- und Bringverkehr für 20 Kinder: 80 Fahrten + An- und Abfahrt für 3 Beschäftigte: 6 Fahrten =86 Fahrten/Tag; Anteil MIV 70% -> ca. 60 Fahrten/Tag

7. Erläuterung der planungsrechtlichen Festsetzungen

7.1. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Höhe baulicher Anlagen festgesetzt.

7.1.1 Höhe baulicher Anlagen

Die zulässige maximale Höhe der erforderlichen (Bau-)Wagen und sonstigen baulichen Anlagen wird auf 4,00 m über der Geländeoberkante festgesetzt. Diese Höhenbegrenzung gewährleistet, dass die baulichen Strukturen sich harmonisch in die Landschaft einfügen und das Landschaftsbild nicht dominieren. Zudem wird dadurch die visuelle Integration in die Umgebung verbessert und mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden vermieden.

7.2. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Auf die Festsetzung einer Bauweise wird verzichtet, weshalb grundsätzlich die offene Bauweise gilt. Im vorliegenden Fall entfaltet dies jedoch nur eine bedingte Wirkung, da das Plangebiet derzeit nur im Norden und Süden an Nachbargrundstücke angrenzt, wobei im Süden lediglich öffentliche Verkehrsflächen bzw. Stellplätze zulässig sind, die nicht abstandsflächenrelevant sind und im Norden entlang der Grundstücksgrenze eine 3 m breite Heckenpflanzung festgesetzt ist, in deren Bereich die Abstandsflächen zu liegen kämen.

Ebenso wird auf die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche verzichtet. Dies ist aufgrund der festgesetzten Zweckbestimmung der öffentlichen Grünfläche als Naturkindergarten nicht erforderlich, denn die zulässigen baulichen Anlagen sind auf der gesamten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturkindergarten“ als dem Nutzungszweck zugehörige Anlagen zulässig. Lediglich im Bereich der Zufahrt würden diese der zulässigen Errichtung des Zufahrtsweges widersprechen und sind demnach dort unzulässig.

7.3. Stellplätze

Die Kleingartenanlagen nordöstlich des Plangebietes sind bereits umfänglich über einen geschotterten Zufahrtsweg erschlossen. Das Grundstück des Naturkindergartens kann über diesen Weg erschlossen werden. Allerdings ist dieser aufgrund der bestehenden Ausbaubreite nicht für Begegnungsverkehr geeignet und die Sicherheit von Personen, insbesondere Kindern muss unbedingt gewährleistet bleiben. Aus diesem Grund wird eine Hol- und Bringzone im Bereich der Einmündung des Erschließungsweges zur Waldstraße eingerichtet, sodass nur der geringe Personalverkehr zu bestimmten Zeiten die Zufahrt nutzen wird. Für den An- und Abholungsverkehr sind fünf Kfz-Stellplätze und eine Wendemöglichkeit auf der im zeichnerischen Teil festgesetzten Verkehrsfläche vorhanden bzw. herzustellen. Garagen und Carports sind unzulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO), da sie für die geplante Nutzung nicht notwendig sind und das Landschaftsbild stören könnten.

7.4. Öffentliche Verkehrsflächen

Mit der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen wird das Erschließungssystem planungsrechtlich gesichert.

Die Kleingartenanlagen östlich des Plangebietes sind bereits umfänglich über einen geschotterten Zufahrtsweg erschlossen. Das Grundstück des Naturkindergartens kann über diesen bestehenden Weg erschlossen werden. Allerdings ist dieser aufgrund der bestehenden Ausbaubreite nicht für Begegnungsverkehr geeignet und die Sicherheit von Personen, insbesondere Kindern muss unbedingt gewährleistet bleiben. Aus diesem Grund wird eine Hol- und Bringzone im Bereich der Einmündung des Erschließungsweges zur Waldstraße eingerichtet, sodass nur der geringe Personalverkehr zu bestimmten Zeiten die Zufahrt nutzen wird.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sollen als Verkehrsfläche ohne Trennung der Verkehrsarten ausgeführt werden. So entstehen Verkehrsräume, welche überwiegend zur Erschließung des Naturkindergartens und der anliegenden Kleingartenanlage dienen sollen und eine hohe Aufenthaltsqualität für die Anlieger bieten. Innerhalb der Verkehrsfläche sind in den im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Flächen offene Stellplätze zulässig.

7.5. Öffentliche Grünflächen

Gemäß Planeintrag wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturkindergarten“ festgesetzt. Das Baugebiet soll ausschließlich der Aufstellung von (Bau-)Wagen dienen. Eine massive Bebaubarkeit der Grünfläche wird ausgeschlossen, da sie der Zweckbestimmung eines Naturkindergartens widersprechen. Daher wird festgesetzt, dass die zulässige maximale Grundfläche auf 120 m² begrenzt ist. Diese Festsetzung stellt sicher, dass die baulichen Anlagen in einem angemessenen Verhältnis zur vorhandenen Fläche stehen und die naturnahe Nutzung als Naturkindergarten nicht übermäßig beeinträchtigen. Darüber hinaus ist die Errichtung von geschotterten Fuß- und Fahrwegen, die auch als Feuerwehrezufahrt dienen, mit einer Fläche von max. 330 m² zulässig. Durch diese Begrenzung wird die Versiegelung von Bodenflächen minimiert, was dem ökologischen Konzept eines Naturkindergartens entspricht.

Es wird auf eine Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung verzichtet, die Zulässigkeit von baulichen Anlagen lässt sich im vorliegenden Fall ausreichend über die Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturkindergarten“ regeln. Zulässig sind ausschließlich Nutzungen, die der Zweckbestimmung „Naturkindergarten“ dienen. Dazu gehören bauliche Anlagen in Form von Gebäuden und fliegenden Bauten (bspw. (Bau-)Wagen, Tipi, WC-Häuschen, etc.) sowie Anlagen zum Spielen und zum Aufenthalt für den Waldkindergarten (bspw. Sitzgruppen, Spielgeräte, Feuerstelle etc.). Ausnahmsweise können untergeordnete Nebenanlagen als Gebäude (WC-Häuschen) errichtet werden.

Im Süden wird eine weitere öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsr Grün“ festgesetzt. Hierbei handelt es sich um die Fläche innerhalb der als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Wendeanlage, die als Begrünung des Verkehrsraumes erhalten werden soll.

7.6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Über den Ausgleichsbezug des § 1a Abs. 3 BauGB hinaus hat die Gemeinde über § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB die Möglichkeit, landschaftspflegerische Maßnahmen bzw. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen.

Eine detaillierte Begründung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie ggf. erforderlicher artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen enthält der Umweltbericht.

Eine kurze Abhandlung zu den bei der Abwägung in Frage kommenden Schutzgütern ist nachfolgend zusammengefasst.

Das Untersuchungsgebiet (UG) hat für das Schutzgut Mensch eine besondere Bedeutung. Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima und Luft besteht eine untergeordnete Bedeutung. Für das Schutzgut Boden ist das UG von allgemeiner Bedeutung.

Für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen und ökologische Vielfalt“ ergibt sich ein rechnerisches Defizit von 600 Ökopunkten, welches durch eine Heckenpflanzung ausgeglichen werden kann.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensräume und Arten nicht zu besorgen. Hinsichtlich der relevanten Lebensräume sowie Arten und ihrer Lebensstätten sind somit keine Schädigungen i.S. des Umweltschadengesetzes (USchadG) zu prognostizieren. Des Weiteren sind verbleibende, nicht ausgleichbare Funktionsverluste für Gewässer bzw. das Grundwasser i. S. des USchadG nicht zu prognostizieren.

7.7. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Am nördlichen Rand des Plangebiets wird zum Schutz der Kindergartenfläche vor Immissionen der nördlich betriebenen Ackerwirtschaft festgesetzt, dass eine zwei- bis dreireihige Hecke aus heimischen Gehölzen (wie beispielsweise *Acer campestre*, *Carpinus betulus*, *Cornus sanguinea*, *Corylus avellana*, *Crataegus laevigata*, *Crataegus monogyna*, *Euonymus europaeus*, *Fraxinus excelsior*, *Ligustrum vulgare*, *Sambucus nigra*, *Ulmus minor* oder *Viburnum lantana*) mit einer Breite von mindestens 3,0 m zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang artgleich zu ersetzen ist. Diese Pflanzung dient darüber hinaus dem Ausgleich der durch die Planung vorbereiteten Eingriffe.

Die im Plangebiet befindlichen Bäume werden zum Erhalt festgesetzt. Dies geschieht zum einen, da die Bäume Lebensraumpotential für Fledermäuse bieten sowie zur Sicherstellung der Begrünung der Kindergartenfläche. Zur Sicherstellung einer dauerhaften Begrünung sind die Bäume bei Abgang durch Neupflanzungen standortgerechter, vorzugsweise heimischer Laubbäume zu ersetzen. Dies soll vorzugsweise in räumlicher Nähe, jedoch maximal 10 m vom bisherigen Standort entfernt geschehen. Damit wird die Begrünung sichergestellt, aber im Falle einer Neupflanzung auch ausreichend Spielraum bei der Standortwahl gewährt.

8. Erläuterung der örtlichen Bauvorschriften

8.1. Äußere Gestalt baulicher Anlagen

Die Gestaltungsvorschriften für den Waldkindergarten im Bebauungsplan legen besonderen Wert auf eine umweltverträgliche und optisch ansprechende Einbindung in die natürliche Umgebung.

8.1.1 Dach- und Fassadengestaltung

Die Vorgaben zur Dach- und Fassadengestaltung sollen Blendeffekte durch stark reflektierende, glänzende oder glasierte Materialien vermeiden und den Einsatz von unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei minimieren. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Reduktion visueller Störungen in der offenen Landschaft. Die eingeschränkte Zulassung solcher Materialien auf Nebenelemente wie Dachrinnen und Regenfallrohre gewährleistet dennoch eine funktionale und langlebige Bauweise.

Gleichzeitig wird der Einsatz von Technologien zur Nutzung solarer Energien auf Dachflächen ermöglicht. Die Ausnahme von Glas bei der Fassadengestaltung erlaubt eine lichtdurchflutete Bauweise, die das Wohlbefinden der Kinder fördert, ohne die optische Harmonie mit der Umgebung zu stören.

8.2. Grundstücksgestaltung

8.2.1 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, in Anlehnung an § 9 LBO zu begrünen um so die natürlichen Bodenfunktionen soweit als möglich zu erhalten. Die Beschränkung auf wasserdurchlässige oder wasserrückhaltende Beläge für die Befestigung von Oberflächen und Wegen ist eine gezielte Maßnahme zum Schutz der natürlichen Wasserressourcen. Sie gewährleistet, dass Regenwasser trotz der Befestigung effektiv im Boden versickern kann, was zur Vermeidung von Erosion und zur Unterstützung des natürlichen Wasserhaushalts beiträgt. Die Verwendung von Materialien wie Schotterrasen oder wassergebundenen Decken ermöglicht eine nahtlose Integration der bebauten Flächen in die natürliche Umgebung, ohne die ökologische Funktionalität des Geländes zu beeinträchtigen.

Die Regelung, Bodenversiegelungen auf das unabdingbare Maß zu reduzieren, spiegelt das Bestreben wider, die Umweltauswirkungen des Bauvorhabens zu minimieren. Dies steht im Einklang mit dem pädagogischen Konzept eines Waldkindergartens, welches den Respekt vor der Natur und die Verantwortung für ihre Erhaltung vermitteln soll.

8.2.2 Einfriedungen

Die Vorschriften zu Einfriedungen stellen sicher, dass diese nicht nur die Sicherheit der Kinder durch die maximale Höhe von 1,4 m gewährleisten, sondern auch die ökologische Durchlässigkeit des Geländes nicht beeinträchtigen. Durch die Begrenzung der Höhe und die

Forderung nach luft-, licht- und kleintierdurchlässigen Strukturen wird eine Barrierewirkung vermieden, die den natürlichen Lebensraum von Kleintieren und die visuelle Integration in die Landschaft stören könnte. Der Verzicht auf Stacheldraht und Kunststoffmaterialien unterstreicht das Engagement für Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit.

8.2.3 Aufschüttungen und Abgrabungen

Die Regelungen zu Aufschüttungen und Abgrabungen zielen darauf ab, das natürliche Geländeniveau weitestgehend zu bewahren und nur dort anzupassen, wo es unmittelbar für die Bauvorhaben notwendig ist. Dies schützt die Bodenstruktur, verhindert Erosion und bewahrt das landschaftliche Erscheinungsbild.

8.3. Versorgungsleitungen

Es wird eine unterirdische Führung von Versorgungsleitungen festgesetzt, um die städtebaulich unattraktive Erscheinung von oberirdischen Leitungen und Masten im Landschaftsbild zu vermeiden.

9. Flächenbilanz

Tab. 1: Flächenbilanz im Geltungsbereich

Geltungsbereich	Fläche	Anteil
Öffentliche Grünfläche „Naturkindergarten“	4.206 m ²	94 %
Öffentliche Grünfläche „Verkehrsgrün“	29 m ²	1 %
öffentliche Verkehrsfläche	253 m ²	6 %
Summe: Geltungsbereich Bebauungsplan	4.489 m²	100 %



GEMEINDE SCHUTTERWALD

05

Begründung Teil 2 Umweltbericht

zum

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

„Naturkindergarten in Schutterwald“

Umweltbericht zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Naturkindergarten in Schutterwald“

Projekt-Nr.

23070u_1

Bearbeitung

M. Sc. Wildtierökol. J. Zarfl

Interne Prüfung: AUH 29.05.2024

Datum

10.09.2025



Bresch Henne Mühlिंगhaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1. Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	1
1.2. Untersuchungsgebiet	1
1.3. Übergeordnete Vorgaben.....	3
1.3.1 Regionalplan.....	3
1.3.2 Flächennutzungsplan.....	3
1.3.3 Landschaftsplan.....	3
1.3.4 Schutzgebiete und -objekte.....	3
2. Alternativenprüfung.....	4
3. Beschreibung und Bewertung des Bestands.....	4
3.1. Schutzgut Pflanzen und Tiere inkl. biologischer Vielfalt.....	5
3.1.1 Bestand.....	5
3.1.2 Vorbelastung.....	5
3.1.3 Bewertung.....	6
3.2. Schutzgut Boden und Fläche	6
3.2.1 Bestand.....	6
3.2.2 Vorbelastung.....	7
3.2.3 Bewertung.....	7
3.3. Schutzgut Wasser.....	8
3.3.1 Bestand.....	8
3.3.2 Vorbelastung.....	8
3.3.3 Bewertung.....	8
3.4. Schutzgut Klima und Luft	9
3.4.1 Bestand.....	9
3.4.2 Vorbelastung.....	9
3.4.3 Bewertung.....	9
3.5. Schutzgut Mensch.....	9
3.5.1 Bestand.....	9
3.5.2 Vorbelastung.....	9
3.5.3 Bewertung.....	9
3.6. Schutzgut Landschaft.....	10
3.6.1 Bestand.....	10
3.6.2 Vorbelastung.....	10
3.6.3 Bewertung.....	10

3.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	10
3.7.1 Bestand.....	10
3.7.2 Vorbelastung.....	10
3.7.3 Bewertung.....	10
3.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	10
4. Ermitteln und Bewerten der Umweltwirkungen durch die Planung.....	11
4.1. Wirkungsprognose Nullfall.....	11
4.2. Wirkungsprognose Planfall.....	11
4.2.1 Baubedingte Wirkungen.....	12
4.2.2 Anlagebedingte Wirkungen.....	12
4.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen.....	13
4.2.4 Beeinflusste Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	13
4.2.5 Wirkungen auf Schutzgebiete und -objekte.....	13
4.2.6 Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG.....	13
4.2.7 Umweltschadensgesetz.....	14
4.2.8 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen.....	15
4.2.9 Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame/effiziente Nutzung von Energie.....	15
5. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung.....	16
6. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.....	18
6.1. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	18
6.2. Schutzgut Boden und Fläche.....	19
7. Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz.....	19
8. Technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten.....	19
9. Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	20
10. Literaturverzeichnis.....	21

Abbildungsverzeichnis Seite

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes.....	2
Abb. 2: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Schutterwald	2
Abb. 3: Bodenkundliche Kartiereinheit im Geltungsbereich	7

Tabellenverzeichnis Seite

Tab. 1: Zuordnung der Wertspannen der Ökokonto-Verordnung	6
Tab. 2: Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen durch die Planung	11
Tab. 3: Verwendete Abkürzungen für die Schutzgüter	12
Tab. 4: Maßnahmen zum Vermeiden und Vermindern negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter.	16
Tab. 5: Rechnerische Bilanz für Eingriffe in Biotope	18
Tab. 6: Ausgleichsmaßnahme	19

1. Einleitung

1.1. Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Der Umweltbericht enthält eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der Planung. Eine ausführliche Beschreibung der Planung enthält die städtebauliche Begründung zum Bebauungsplan.

Die Gemeinde Schutterwald beabsichtigt die Aufstellung eines zusätzlichen Bauwagens im Naturkindergarten „Feldmäuse“ in Schutterwald. Hintergrund dieser geplanten Erweiterung ist die dringende Erfüllung des Betreuungsbedarfs von Kindern im Alter bis zum Schuleintritt. Um den steigenden Bedarf an Plätzen für eine zweite Betreuungsgruppe zu decken, ist die Aufstellung eines weiteren sogenannten „Hobbitwagens“ erforderlich.

Der Bebauungsplan hat folgende umweltrelevante Merkmale:

- Grundfläche von max. 120 m² für die Aufstellung eines Bauwagens und untergeordneten Nebenanlagen (z. B. WC-Häuschen) mit einer maximalen Höhe von 4 m
- zusätzliche Hol- und Bringzone mit Wendemöglichkeit innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereichs auf der bereits vorhandenen befestigten Zufahrt
- Integration von 5 Kfz-Stellplätzen und mehreren Fahrradabstellplätzen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche

1.2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich westlich von Schutterwald. Bei dem Standort handelt es sich um eine Wiese, die westlich an die bestehenden Schrebergärten angrenzt. Die nördliche Grenze des Grundstücks bilden einige große Bäume und Hecken entlang eines Grabens, an welchen Ackerflächen und eine Schafweide angrenzen. Nach Süden und Westen ist das Grundstück offen. Im Westen schließt an den „Endinger Kanal“ ein Waldgebiet an (siehe Abb. 1).

Das Grundstück wird seit 2022 bereits als Naturkindergarten genutzt und es befindet sich ein Bauwagen sowie ein WC-Häuschen auf dem Gelände. Eine Zuwegung ist bereits vorhanden.

Für die Erweiterung um eine 2. Kindergartengruppe soll ein weiterer Bauwagen sowie ein weiteres WC-Häuschen aufgestellt werden (siehe Abb. 2).



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes
(Quelle Luftbild: ESRI)

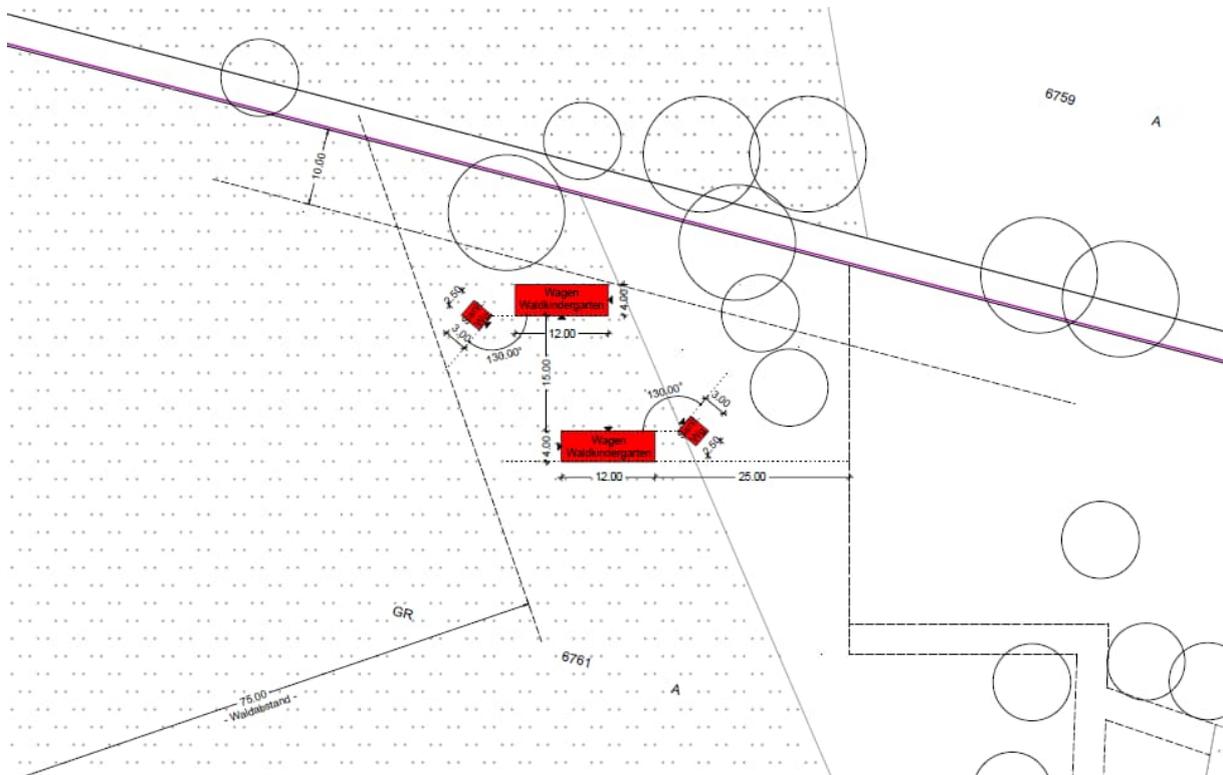


Abb. 2: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Schutterwald
Kreise = Bäume, rot = Bauwägen (Bauwagen im Süden steht bereits)
(Quelle: Liegenschaftskataster Schutterwald, Lageplan: M. Wahrheit, Stand 19.08.2022)

1.3. Übergeordnete Vorgaben

Im Folgenden werden die in Fachplänen und für Schutzgebiete festgelegten Ziele des Umweltschutzes beschrieben, die für diesen Bauleitplan von Bedeutung sind und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden müssen.

Die übergeordneten raumordnerischen Vorgaben werden in der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan detailliert dargestellt. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf übergeordnete naturschutzrechtliche Vorgaben.

1.3.1 Regionalplan

Laut Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019) befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung des Flächennutzungsplanverfahrens wurde seitens des Regierungspräsidiums Freiburg sowie des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein angemerkt, dass auf Grundlage der erhaltenen Vorhabensbeschreibung, wonach der erforderliche Bebauungsplan lediglich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines zweiten Holzgebäudes für eine zweite Betreuungsgruppe des Naturkindergartens schaffen soll, keine raumordnerischen Bedenken gegen die Planung bestehen. Voraussetzung für eine raumordnerische Zustimmung wäre eine Grünflächenausweisung mit untergeordneter baulicher Nutzung. Die Planung entspricht somit den raumordnerischen Vorgaben des Regionalplans.

1.3.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wurde im zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da der Bebauungsplan nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt werden konnte, wurde der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren (5. Änderung des FNP) dahingehend geändert, dass der wirksame FNP nunmehr im Plangebiet eine geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturkindergarten“ darstellt. Das Entwicklungsgebot ist demnach erfüllt.

1.3.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (Stadt Offenburg, 2022) weist für das Untersuchungsgebiet eine Wirtschaftswiese mittlerer Standorte aus. Da bei Umsetzung der Planung ein Großteil der Wiese erhalten bleibt und eine Festsetzung als öffentliche Grünfläche vorgesehen ist, steht das Vorhaben nicht im Widerspruch zum Landschaftsplan.

1.3.4 Schutzgebiete und -objekte

Im Geltungsbereich sind keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete vorhanden. Im benachbarten, rd. 60 m entfernten Wald befinden sich das Vogelschutzgebiet „Gottswald“

sowie das geschützte Biotop „Hainbuchen-Eichenwald W Schutterwald“, beide außerhalb des Wirkraums der Planung.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, Wasserschutzgebiete, Waldschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Archäologische Fundstellen und Kulturdenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Der Geltungsbereich befindet sich zudem außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

2. Alternativenprüfung

In der Standortfrage wurden insgesamt vier verschiedene potenzielle Standorte innerhalb des Gemeindegebiets untersucht. Zu diesen gehören der:

- Standort im Stadtwald südöstlich des Baggersees, bei dem es sich um eine vor einigen Jahren mit jungen Bäumen bepflanzte Waldfläche nördlich der Fohlenweide handelt.
- Standort nördlich des alten Handballplatzes, der eine Teilfläche des alten Handballplatzes umfasst.
- Standort Pflanzschule der Gemeinde, auf dem Baumsetzlinge angepflanzt sind und mehrere Bienenvölker stehen.
- Standort bei den Schrebergärten, der westlich von Schrebergärten liegt und im Norden von großen, alten Bäumen und Hecken entlang eines Grabens begrenzt ist.

Durch das Aufstellen von Bauwägen erfolgt ein sehr kleinflächiger Eingriff, welcher kaum Auswirkungen auf die Umwelt hat. Eine umweltschonender Alternative ist somit nicht vorhanden.

3. Beschreibung und Bewertung des Bestands

Hier erfolgt gemäß der Anlage 1 BauGB Nr. 2 die Bestandsbeschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Darauf aufbauend erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (siehe Kap. 4.2) und bei Nichtdurchführung der Planung (siehe Kap. 4.1).

Die Bewertung des Untersuchungsgebietes für das jeweilige Schutzgut erfolgt in den Abstufungen **untergeordnete / allgemeine / besondere** Bedeutung, sofern nicht konkretere Bewertungsgrundlagen vorliegen (z. B. Biotopwerte gem. ÖKVO, ALB-Bodenbewertung).

3.1. Schutzgut Pflanzen und Tiere inkl. biologischer Vielfalt

3.1.1 Bestand

Biotop- und Nutzungstypen

Die Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte im Mai 2023 nach dem Kartierschlüssel der LUBW. Die Biotoptypenkürzel sind im Folgenden den Biotoptypenbezeichnungen in Klammern (BT) angefügt.

Ein Großteil des Plangebietes ist dem Biotoptypen „Fettwiese mittlerer Standorte“ (BT 33.41) zuzuordnen. Richtung Süden verläuft ein „Weg mit wassergebundener Decke“ (BT 60.23) und westlich daran angrenzend eine „Baumreihe auf mittelwertigem Biototyp“ (BT 45.10b).

Tiere

Zur Einschätzung der Habitateignung des Untersuchungsbereiches wurde eine mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) durchgeführt (bhm, 2023).

Für Fledermäuse bieten die bestehenden Bäume in den Randbereichen Quartiermöglichkeiten. Von einem essenziellen Jagdhabitat ist aufgrund der hochwertigeren Flächen im Umfeld nicht auszugehen.

Das UG weist Potenzial als Brutrevier für ubiquitäre und störungstolerante Arten auf. Auch das Potenzial für seltenere Arten der Roten Listen Baden-Württemberg oder Deutschland (z. B. Star, Haussperling, Klappergrasmücke) ist vorhanden, die potenziellen Brutbereiche dieser Arten liegen jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs.

Grundsätzlich kann das Vorkommen von Zaun- als auch Mauereidechse in weiten Bereichen des UG nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hierbei sind die Gehölzränder angrenzend an die Wiese und der Bereich entlang der Zuwegung eher für Zauneidechsen und die Bereiche in Gebäude- oder Parkplatznähe eher für Mauereidechsen geeignet.

Biologische Vielfalt

Das Gebiet ist aufgrund des bestehenden Kindergarten-Betriebes und regelmäßiger Mahd durch relative Strukturarmut gekennzeichnet.

3.1.2 Vorbelastung

Vorbelastungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt bestehen im Untersuchungsgebiet aufgrund der Bewegungsunruhe durch den Kindergarten-Betrieb.

3.1.3 Bewertung

Biotop- und Nutzungstypen

Die Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgt gemäß der Ökokonto-Verordnung (MUNV, 2010) entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit in einer Spanne zwischen 1 und 64 Wertpunkten. In einer fünfstufigen Bewertungsskala können die Wertpunktspannen von I = keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung bis V = sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung zusammengefasst werden, siehe hierzu Tab. 1 (LfU, 2005).

Tab. 1: Zuordnung der Wertspannen der Ökokonto-Verordnung

Wertspanne (ÖKVO)	Wertstufen (LUBW, 2005)	Biotoptypen im UG	Naturschutzfachliche Bedeutung
1-4	I	60.23 Weg mit wassergebundener Decke	keine - sehr gering
5-8	II		gering
9-16	III	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte	mittel
17-32	IV		hoch
33-64	V		sehr hoch

Der im UG vorherrschende Biotoptyp „Fettwiese mittlerer Standorte“ (33.41) ist von mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung.

Der nach Süden verlaufende „Weg mit wassergebundener Decke“ (60.23) ist von sehr geringer Bedeutung.

Faunistische Lebensraumqualität und biologische Vielfalt

Innerhalb des UG besteht Habitatpotenzial für Mauer- und Zauneidechse. Da jedoch die anthropogene Störung regelmäßig vorhanden ist, ruhige Rückzugsräume für Reptilien u.a. durch die spielenden Kinder weniger gegeben sind, ist das Vorkommen im Eingriffsbereich unwahrscheinlich.

Habitatpotenzial für weitere Arten besteht angrenzend an das Plangebiet im Bereich der Gehölze. In diese wird nach aktueller Planung allerdings nicht eingegriffen.

Das Plangebiet ist insgesamt von untergeordneter Bedeutung als Lebensraum für die Fauna sowie auch für die biologische Vielfalt.

3.2. Schutzgut Boden und Fläche

3.2.1 Bestand

Um den Bestand der Bodentypen beschreiben und bewerten zu können, erfolgte die Auswertung der bodenkundlichen Einheiten im Geltungsbereich (BK 50-Daten).

Der geologische Untergrund im UG besteht aus Gley-Pseudogley aus Hochflutlehm (vgl. Abb. 3).



Abb. 3: Bodenkundliche Kartiereinheit im Geltungsbereich
Geltungsbereich rot umrandet, x41 = Gley-Pseudogley aus Hochflutlehm

3.2.2 Vorbelastung

Vorbelastungen für das Schutzgut Boden bestehen im Untersuchungsgebiet aufgrund von Belastung der Böden durch die angrenzende Ackerbewirtschaftung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln und Düngung. Weitere Vorbelastungen sind nicht zu erwarten.

3.2.3 Bewertung

Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt mit einer fünfstufigen Skala von ohne (0) bis sehr hohe (4) Funktionserfüllung (LUBW, 2012). Die Siedlungsbereiche sind hinsichtlich der Bodenfunktionen ohne Funktionserfüllung, die Waldbereiche sind bei der Bodenfunktion „Standort für die natürliche Vegetation“ nicht bewertet.

Bei der Ermittlung der Wertstufe werden folgende Bodenfunktionen betrachtet:

- natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Sonderstandort für natürliche Vegetation

Die Einzelbewertungen werden in einer Gesamtbewertung (Wertstufe) zusammengeführt. Dabei werden folgende Fälle unterschieden:

- Erreicht die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" die Bewertungs-klasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 ein-gestuft.
- In allen anderen Fällen wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die anderen drei Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunk-tion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" wird in diesen Fällen nicht einbezogen.

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit im UG ist mit mittel (2) bewertet. Ein geringer bis mittlerer Wert (1,5) wird insgesamt bezüglich der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf erreicht. Die Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe wird als mittel bis hoch (2,5) bewertet.

Insgesamt haben die Böden im UG eine mittlere Funktionserfüllung (2) und damit eine allge-meine Bedeutung.

3.3. Schutzgut Wasser

3.3.1 Bestand

Das UG liegt in der hydrogeologischen Einheit „Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Ober-rheingraben“.

Grundwasser

Das Grundwasserdargebot ist abhängig von den geologischen Gegebenheiten. Der Poren-grundwasserleiter im UG ist die Ortenau-Formation, die sich durch sehr hohe bis hohe Durch-lässigkeit und Ergiebigkeit auszeichnet. Die Grundwasserneubildung aus Niederschlag beträgt im langjährigen Mittel 3,8 l.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet und direkt angrenzend nicht vorhanden. Der „Endin-ger Kanal“ als Gewässer II. Ordnung befindet sich westlich des Gebietes in etwa 60 m Entfer-nung.

3.3.2 Vorbelastung

Vorbelastungen für das Schutzgut Wasser bestehen im Untersuchungsgebiet aufgrund von möglichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität durch Schadstoffeinträge aus Pflan-zenschutzmitteln sowie eutrophierenden Stoffeinträgen aus Düngemitteln aus den angrenzen-den Ackerflächen.

3.3.3 Bewertung

Es bestehen keine Hochwasserrisiken. Besondere Funktionen für die Trinkwassergewinnung bestehen ebenfalls nicht. Der Beitrag zur Grundwasserneubildung ist aufgrund des kleinflächigen UG gering. Das Untersuchungsgebiet ist von untergeordneter Bedeutung für das Schutz-gut Wasser.

3.4. Schutzgut Klima und Luft

3.4.1 Bestand

Im Untersuchungsgebiet sind die Einflüsse des Klimas der Rheinebene vorherrschend. Hierzu zählen eine starke Wärmebelastung im Sommer und Inversionswetterlagen im Winter. Die Auswirkungen nächtlicher Bergwindssysteme aus dem Schwarzwald sind im Gebiet spürbar.

Die an das Plangebiet angrenzenden Vegetationsbestände führen je nach Vegetationsdecke zu einer Abkühlung durch Verdunstung. Das Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen wirken somit als Kaltluftbildungszone der Wärmeentwicklung des nahen Wohngebietes entgegen.

Durch die geringe Geländemorphologie ist allerdings nur mit geringen Austauschbeziehungen zwischen diesen unterschiedlichen Zonen zu rechnen.

3.4.2 Vorbelastung

Für das Schutzgut Klima und Luft bestehen im UG keine erheblichen Vorbelastungen.

3.4.3 Bewertung

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der geringen Größe von untergeordneter Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft.

3.5. Schutzgut Mensch

3.5.1 Bestand

Das Untersuchungsgebiet wird bereits durch den Naturkindergarten genutzt und hat somit eine Funktion als Bildungs- und Arbeitsstätte. Der angrenzende Wald sowie die umliegenden Feldwege eignen sich für Freizeitaktivitäten und dienen somit der der siedlungsnahen Erholung.

3.5.2 Vorbelastung

Vorbelastungen bestehen durch den Kindergartenbetrieb und dem damit verbundenen Lärm- und Verkehrsemissionen.

3.5.3 Bewertung

Der Naturkindergarten schafft neue soziale Infrastruktur, sichert den Bedarf und stärkt die Angebotsvielfalt in der frühkindlichen Betreuung. Zudem werden auch Arbeitsplätze geschaffen.

Das Untersuchungsgebiet ist von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

Das Schutzgut Mensch ist durch die Erweiterung des Kindergartens nicht betroffen bzw. wirkt sich diese positiv auf das Schutzgut aus.

3.6. Schutzgut Landschaft

3.6.1 Bestand

Das Landschaftsbild ist geprägt vom Waldbestand im Westen und Siedlungsbereich bzw. Gewerbegebiet im Osten. Dazwischen befinden sich Kleingärten und Ackerflächen. Die wenigen landschaftsbildwirksamen Strukturen in der reliefarmen Landschaft sind vor der Kulissenwirkung der Waldflächen vor allem lineare Gehölzstrukturen im Bereich der Ackerflächen.

3.6.2 Vorbelastung

Vorbelastungen für das Schutzgut Landschaft bestehen durch die angrenzenden Ackerflächen.

3.6.3 Bewertung

Der Geltungsbereich ist aufgrund seiner geringen Größe lediglich von untergeordneter Bedeutung für das Schutzgut Landschaft.

3.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

3.7.1 Bestand

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bau- oder Kleindenkmale, archäologische Kulturdenkmale sowie sonstige Sachgüter bekannt.

3.7.2 Vorbelastung

Es bestehen keine Vorbelastungen.

3.7.3 Bewertung

Das Untersuchungsgebiet ist ohne von Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

3.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es bestehen grundsätzliche Wechselbeziehungen zwischen den durch den geologischen Untergrund geprägten Boden- und Wasserverhältnissen, dem Relief und der Naturraumnutzung. Die auf der Ertragsfähigkeit und Bearbeitbarkeit basierende lokale Verteilung von Siedlungsbereichen und landwirtschaftlicher Nutzung bestimmt das charakteristische Landschaftsbild. Es bestehen im Geltungsbereich keine darüber hinausgehenden besonderen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern.

4. Ermitteln und Bewerten der Umweltwirkungen durch die Planung

Die Wirkungsprognose hat zum Ziel, die mit der Planung verbundenen Wirkungen auf die Schutzgüter darzustellen und zu ermitteln, inwieweit diese Wirkungen zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

Dazu wird im ersten Schritt abgeschätzt, welche Entwicklungen und Veränderungen der Umwelt im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung innerhalb der nächsten 10-15 Jahre voraussichtlich ohne die Planung eintreten werden und wie sich die Umweltsituation in Bezug auf die Schutzgüter in Zukunft voraussichtlich entwickelt (= Nullfall).

Diesem so ermittelten, nach derzeitiger Kenntnis für die Zukunft absehbaren Zustand der Schutzgüter wird die prognostizierte Entwicklung mit realisierter Planung gegenübergestellt (= Planfall).

4.1. Wirkungsprognose Nullfall

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen weiterhin durch den bereits bestehenden Kindergarten genutzt werden. Die Artendiversität innerhalb des Geltungsbereichs wird auf dem geringen Bestandsniveau bleiben.

Somit wären auch bei Nichtdurchführung keine wesentlichen Änderungen für die Schutzgüter zu erwarten.

4.2. Wirkungsprognose Planfall

In der Wirkungsprognose werden - unter Berücksichtigung der Veränderungen im Nullfall - die zu erwartenden zusätzlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt benannt und bewertet.

Gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b Ziff. aa) bis hh) sind insbesondere die folgenden Ursachen für erhebliche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, sofern sie für die konkrete Planung relevant sind, siehe Tab. 2.

Tab. 2: Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen durch die Planung

Bei Relevanz für die Planung siehe Angaben in Kap. 4.2.1 bis 4.2.8	
Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens, ggf. Abrissarbeiten	nein
Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	ja
Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie sonst. Belästigungen (z.B. Licht, Bewegungsunruhe)	ja
Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihre Beseitigung bzw. Verwertung	ja
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. Unfälle, Katastrophen)	nein
Kumulation mit umweltrelevanten Auswirkungen aus benachbarten Plangebietern unter Berücksichtigung von Umweltproblemen in Bezug auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung natürlicher Ressourcen	nein

Bei Relevanz für die Planung siehe Angaben in Kap. 4.2.1 bis 4.2.8	
Auswirkungen auf das Klima (z.B. Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	nein
eingesetzte Techniken und Stoffe	nein

Wegen der unterschiedlichen Dauer und Intensität von Eingriffen wird differenziert in:

- **baubedingte Wirkungen:** zeitlich auf die Bauzeit begrenzt; selten nachhaltige Wirkung
- **anlagebedingte Wirkungen:** dauerhaft auftretende Wirkungen durch den Baukörper an sich
- **betriebsbedingte Wirkungen:** Wirkungen, die durch den Betrieb der Anlage zu dauerhaften Änderungen der Schutzgüter führen können.

Die Bewertung erfolgt in den Kategorien „wesentliche“ und „untergeordnete“ Wirkungen. Wesentliche Wirkungen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes zur Folge haben, die kompensiert werden müssen. Aus untergeordneten Wirkungen entstehen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen.

In den folgenden tabellarischen Wirkungsprognosen werden die von einem Wirkfaktor betroffenen Schutzgüter mit den in Tab. 3 genannten Abkürzungen aufgelistet. Wenn artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, wird dies in einer eigenen Spalte (**A**) hervorgehoben.

Tab. 3: Verwendete Abkürzungen für die Schutzgüter

F: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	W: Wasser	M: Mensch
A: Artenschutz	K: Klima und Luft	S: Kultur- und Sachgüter
B: Boden	L: Landschaft	<-> Wechselwirkungen

4.2.1 Baubedingte Wirkungen

Bewegungsunruhe und Lärmemissionen	F	A	-	-	-	-	-	-	-
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anliefern und Aufstellen des Bauwagens und des WC-Häuschens (die Bauzeit umfasst voraussichtlich nur wenige Tage). 									
Wirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Anlieferung und Aufstellen kurzfristige Störung der Fauna. Aufgrund des temporären Charakters und der Lage auf dem bereits störungsgeprägten Kindergarten-Gelände sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auf die übrigen Schutzgütern sind keine Wirkungen zu erwarten.									

4.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme	F	A	B	W	-	-	-	-	-
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maximal 120 m² Flächenversiegelung durch Fundamentpunkte des Bauwagens und im Aufstellbereich des WC-Häuschens sowie durch weitere Nebenanlagen. 									
Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades sind keine relevanten Wirkungen auf Schutzgüter zu erwarten.									

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Lärm, Bewegungsunruhe, Außenbeleuchtung	F	A	-	-	-	-	-	-	-
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusätzliche Bewegungsunruhe durch 2. Kindergartengruppe mit etwa 20 Kindern ▪ Zusätzliches Verkehrsaufkommen am Morgen und nachmittags ▪ ggf. zukünftige Außenbeleuchtung für die Dämmerungszeiten 									
<p>Wirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzgut Pflanzen und Tiere inkl. biologischer Vielfalt: Potenzielle Vergrämung bzw. Scheuchwirkung bei der Fauna. Aufgrund der geringen Lebensraumeignung und der somit zu erwartenden geringen Arten- und Individuendichte sowie der Vorbelastung durch den bereits vorhandenen Kindergarten-Betrieb, stellt dies jedoch eine untergeordnete Wirkung dar. ▪ Durch nächtliche (weiße) Beleuchtung mit hohem UV-Anteil angezogen, verlassen nachtaktive Fluginsekten ihre in der Umgebung gelegenen Lebensräume. Sie werden durch das dauernde Umfiegen der Lichtquelle geschwächt und sterben bzw. werden zur leichten Beute für größere Tiere. Durch die „Lichtverschmutzung“ der Landschaft wird das Jagdgebiet einiger Fledermausarten eingeschränkt. Eine Außenbeleuchtung ist am Kindergarten bislang nicht vorhanden und aktuell auch nicht geplant. Dies könnte sich für einen sicheren Zugang zum Gelände zukünftig ggf. ändern. <p>Auf die übrigen Schutzgüter sind keine relevanten Wirkungen zu erwarten.</p>									

4.2.4 Beeinflusste Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Durch baubedingte Wirkungen mit temporärem (Stör-)Charakter – z.B. Bewegungsunruhe während Anlieferung mittels Schwertransport – werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht nachhaltig beeinflusst.

Durch anlagebedingte Wirkungen werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht relevant verändert.

Da keine wesentlichen Änderungen der bisherigen Nutzung erwartet werden, werden durch betriebsbedingte Wirkungen des Bauvorhabens die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht relevant verändert.

4.2.5 Wirkungen auf Schutzgebiete und -objekte

Es sind durch die Planung keine Wirkungen auf Schutzgebiete und -objekte zu erwarten.

4.2.6 Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Der § 44 des BNatSchG gilt für alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten). Relevant für Baumaßnahmen sind die Zugriffs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4. So ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen der ASVP wurde kein Konfliktpotenzial in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG festgestellt. Im Vergleich zur derzeitigen Situation entsteht durch die Erweiterung des Kindergartenbereichs keine wesentliche Änderung.

4.2.7 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie und formuliert Mindestanforderungen für die Vermeidung sowie Sanierung der Schädigung von **Arten und natürlichen Lebensräumen**, der **Biodiversität** sowie von **Gewässern** und des **Bodens**.

Seit Inkrafttreten des Umweltschadensgesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden. Als Umweltschäden gemäß § 2 USchadG gelten:

- (1) Schädigungen von bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 BNatSchG ('Biodiversitätsschäden'),
- (2) Schädigungen von Gewässern nach Maßgabe des § 90 WHG,
- (3) Schädigungen des Bodens nach Maßgabe des § 2 BBodSchG.

Arten, natürliche Lebensräume und Biodiversität

Der Schutzbereich „Arten und natürliche Lebensräume“ umfasst:

- Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 VSchRL und deren Lebensräume,
- Vogelarten nach Anhang I VSchRL und deren Lebensräume,
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL sowie deren Lebensräume
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL

Eine Schädigung von Arten und natürlicher Lebensräume ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat (§ 19 Abs. 1 BNatSchG).

Nach derzeitiger Auslegung bezieht sich das Umweltschadensgesetz (in Anlehnung an die EU-Umwelthaftungsrichtlinie / Stellungnahme der EU-Kommission auf eine entsprechende Anfrage der Bundesregierung // Deutscher Bundestag / Drucksache 16/3806.13.12.2006) auf alle gelisteten Lebensräume und Arten und zwar auch außerhalb der nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Gebiete.

Das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie von Vogelarten des Anhangs I der VRL einschließlich ihrer Lebensstätten wird in Kap. 3.1.1 und in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung in der Anlage zum Umweltbericht dargestellt.

Es sind keine **Arten** der FFH- bzw. der Vogelschutzrichtlinie ergänzend zu den in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelten Arten im Untersuchungsgebiet relevant.

Wirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope werden in Kap. 4.2.5 behandelt. Darunter fallen auch gesetzlich geschützte Biotoptypen, die gleichzeitig einem FFH-Lebensraumtyp (FFH-LRT) entsprechen. Es sind im Untersuchungsgebiet keine Biotoptypen erfasst, die bei entsprechender Ausprägung **FFH-Lebensraumtypen** (FFH-LRT) darstellen könnten und ergänzend zu Kap. 4.2.5 (gesetzlich geschützte Biotope) zu berücksichtigen sind.

Die Ermittlung und Beschreibung möglicher Schädigungen der erfassten Lebensraumtypen sowie der Arten und ihrer Lebensstätten durch die Planung erfolgen in der Wirkungsanalyse in Kap. 4.2 des Umweltberichtes sowie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Anlage zum Umweltbericht.

Das Maßnahmenkonzept des Umweltberichtes gewährleistet eine **Vermeidung/Verminde-
rung** (siehe Kap. 5) sowie mit den Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 6.1) eine **Kompensation** der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensräume und Arten nicht zu besorgen. Hinsichtlich der relevanten Lebensräume sowie Arten und ihrer Lebensstätten sind somit keine Schädigungen i.S. des USchadG zu prognostizieren.

Boden / Gewässer / Grundwasser

Die Schutzgüter sind in Kap. 3 (Bestand und Bewertung) des Umweltberichtes behandelt. Die Wirkungsprognose erfolgt in Kap. 4, Vermeidungsmaßnahmen werden in Kap. 5 dargelegt.

Verbleibende, nicht ausgleichbare Funktionsverluste für Gewässer bzw. das Grundwasser i. S. des USchadG sind nicht zu prognostizieren.

4.2.8 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Das Plangebiet weist weder aufgrund seiner Lage noch durch die vorgesehene Nutzung eine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen auf. Es bestehen keine daraus resultierenden Risiken für den Naturhaushalt oder den Gebietsschutz.

4.2.9 Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame/effiziente Nutzung von Energie

Solarpaneele werden zur Stromerzeugung genutzt und Frischwasser wird vom nahen Betriebsgebäude der ehemaligen Kläranlage genutzt.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Gemäß Anlage 1 BauGB Nr. 2c werden im Folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der in Kap. 4.2 genannten nachteiligen Auswirkungen und ggf. deren Überwachung **vorgeschlagen**.

In der tabellarischen Darstellung werden die Maßnahmen beschrieben und begründet und die Schutzgüter gekennzeichnet, die davon profitieren (Abkürzungen siehe Tab. 3). Fett gedruckt ist das Schutzgut dargestellt, für das die Maßnahme konzipiert ist, normal gedruckt die Schutzgüter, die zusätzlich von der Maßnahme profitieren, grau hinterlegt die Schutzgüter, für die die Maßnahmen keine Bedeutung hat.

Bei jeder Maßnahme wird erläutert, ob sie in den B-Plan bzw. in die Hinweise übernommen bzw. warum sie im Abwägungsprozess mit Begründung abgelehnt wurde. Für Maßnahmen, die bereits gemäß den fachgesetzlichen Anforderungen zu erfüllen sind, ist eine planungsrechtliche Sicherung im B-Plan nicht erforderlich, für die übrigen jedoch ist diese Sicherung zu benennen (Festsetzung im B-Plan, öffentlich-rechtlicher Vertrag, Erschließungsvertrag etc.).

Tab. 4: Maßnahmen zum Vermeiden und Vermindern negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter.

V-1	Lichtreduzierte und insektenschonende Außenbeleuchtung	F	A	-	-	-	-	-	-	-
<p>Für Außenbeleuchtungen sind Leuchtmittel mit geringen Ultraviolett (UV)- und Blauanteilen (Farbtemperaturen von 1700 K bis max. 2700 K) und insektendichte Lampengehäuse zu verwenden und auf eine, der Nutzung angepasste, Zeitdauer zu beschränken (z. B. durch Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder). Die Leuchtkegel der Lampen sind gezielt auf die Nutzflächen auszurichten (z. B. Leuchten mit Richtcharakteristik, abschirmende Gehäuse). Lichtemissionen in den oberen Halbraum und in die Horizontale mit Abstrahlwinkeln > 70° sind zu vermeiden. Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses max. 40° C.</p>										
<p><u>Begründung:</u> § 44 Abs. 1 BNatSchG Tötungsverbot § 21 Abs. 3 NatSchG BW insektenfreundliche Beleuchtung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Durch die nächtliche (weiße) Beleuchtung mit hohem UV-Anteil angezogen, verlassen nachtaktive Fluginsekten ihre in der Umgebung gelegenen Lebensräume. Sie werden durch das dauernde Umfliegen der Lichtquelle geschwächt und sterben bzw. werden zur leichten Beute für größere Tiere. Durch alternative, UV-anteilarne Lichtquellen kann diese Beeinträchtigung der Nachtinsektenfauna praktisch vollständig vermieden werden, da die Tiere lediglich auf den Anteil an blauem Licht einer Lichtquelle reagieren. Die neutralweiße Lichtfarbe erlaubt dennoch eine gute Farberkennung auch bei nebeligen Bedingungen und ermöglicht eine bessere Dunkeladaptation des Auges als kaltweißere Lichtfarben. Durch die „Lichtverschmutzung“ der Landschaft wird das Jagdgebiet einiger Fledermausarten stark eingeschränkt. Diese Lichtverschmutzung kann minimiert werden, indem der Lichtkegel der Lampen auf die Nutzfläche beschränkt wird und kein Licht direkt in die angrenzende Landschaft ausstrahlt. Eine Beschränkung der Beleuchtung auf bestimmte Nachtzeiten begrenzt die „Lichtverschmutzung“ in seiner Dauer.</p>		Übernahme in B-Plan								

V-2	Grundwasserschutz	-	-	-	W	-	-	-	-	<->
Vermeidung von der Witterung ausgesetzten Gebäude- und Anlagenteilen mit Oberflächen aus Blei, Zink, Kupfer oder deren Legierungen ohne erosionsbeständige Beschichtung oder Behandlung.										
<u>Begründung:</u> Diese Metalloberflächen stellen eine Quelle für die Belastung der Böden und des Grundwassers mit den genannten Schwermetallen dar. Vorsorgemaßnahme, um die Risiken bei einer Regenwasserversickerung zu minimieren.										
Übernahme in B-Plan										
V-3	Versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen	-	-	B	W	K	-	-	-	<->
Verwendung versickerungsfähiger Bauweisen (Schotterrasen, Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster, Split o.ä.) für die Befestigung von Verkehrsflächen mit geringerem Verkehrsaufkommen bzw. ruhendem Verkehr oder Wegen.										
<u>Begründung:</u> Mit versickerungsfähigen Oberflächenbeläge können die Funktionen des gewachsenen Bodens (z. B. Filterung, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Pflanzenstandort) zumindest teilweise erhalten werden. Strukturreiche Oberflächen mit Fugen können Feuchtigkeit länger speichern und sorgen für eine geringere Aufheizung des Bodens.										
Übernahme in B-Plan										
V-4	Kleintierschutz	F	A	-	-	-	-	-	-	-
Kleintier- und vogelsichere Abdeckung von Lichtschächten, Regenfallrohren und ähnlichen Bauwerken (z. B. Pools). Verzicht auf Bordsteine und andere Kanten über 5 cm Höhe. Höhengleicher Ausbau der Verkehrsflächen.										
<u>Begründung:</u> Vermeidung einer tödlichen Fallenwirkung auf Kleintiere. Bereits Kanten dieser geringen Höhe sind Mobilitätsbarrieren.										
Übernahme in B-Plan										
V-5	Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen	F	A	-	-	-	-	-	-	-
Beim unverzichtbaren Bau großer Fensterfronten, Windfänge o.ä. Glasflächen > 2 m ² und mit > 50 cm Breite ohne Leistenunterteilung sind geeignete Maßnahmen und Materialien gemäß dem Stand der Technik zu ergreifen bzw. zu verwenden, um Vogelschlag an Glasflächen zu vermeiden. Das umfasst insbesondere:										
<ul style="list-style-type: none"> ▫ Verwendung von Glas mit geringem Außenreflexionsgrad < 15 % (Schmid, 2016) zur Reduzierung von Spiegelungen. Eine dadurch entstehende Durchsicht ist durch halbdurchsichtiges (bearbeitetes bzw. gefärbtes) Glas, Folien oder Muster zu vermindern. ▫ Ausschließliche Verwendung der hochwirksamen Muster, die durch genormte Flugtunneltests geprüft worden sind (Kategorie A der österreichischen Norm ONR 191040 zur Verwendung im deutschsprachigen Raum). 										
Einzelne Greifvogel-Silhouetten Fenstern sowie UV-Markierungen sind nach aktuellem Erkenntnisstand nicht ausreichend wirksam und somit ungeeignet.										
Zum aktuellen Stand der Technik siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm , Schweizerische Vogelwarte Sempach https://vogelglas.vogelwarte.ch sowie Wiener Umweltanwaltschaft https://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen .										
Der Nachweis ist mit den Unterlagen zum Bauantrag vorzulegen bzw. liegt bei verfahrensfreien Vorhaben in der Verantwortung des Bauherrn.										
<u>Begründung:</u> Vögel sind nicht in der Lage durchsichtige sowie spiegelnde Glasfronten als Hindernis wahrzunehmen (Schmid, Doppler, Heynen, & Rössler, 2012). Betroffen sind sowohl ubiquitäre, aber auch seltene und bedrohte Arten. Der Vogelschlag an Glas stellt somit ein signifikantes Tötungsrisiko dar. Das Kollisionsrisiko lässt sich durch o.g. Maßnahmen deutlich reduzieren. Ein Gefährdungspotenzial liegt bei ungeteilten Glasflächen ab 2 m ² Größe und mehr als 50 cm Breite vor (NABU, 2021). Zur ungenügenden Wirksamkeit von Greifvogelsilhouetten und UV-Markierungen liegen aktuelle Erkenntnisse vor, siehe (BUND, 2017).										
Übernahme in B-Plan										
V-6	Erhalt von Bäumen	F	A	-	-	-	-	-	-	-

Die nördlich des Kindergartens gelegenen Bäume weisen Quartierpotenzial für Fledermäuse als auch für höhlenbrütende Vogelarten auf. Um zu verhindern, dass potenzielle Quartiere verloren gehen, sind diese Bäume zu erhalten.

Begründung:

Die Bäume stellen potenzielle Quartiere für Fledermäuse dar. Bei Erhalt der Bäume sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Übernahme in B-Plan

6. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

6.1. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Es ist davon auszugehen, dass unter dem Bauwagen und dem WC-Häuschen aufgrund der Beschattung die Fettwiese nicht bzw. nur sporadisch erhalten bleibt. Dies betrifft eine Fläche von rund 120 m².

In der Bilanzierung erfolgt aufgrund der Beschattung eine Abwertung der Fettwiese in der Planung um 5 Ökopunkte. Dadurch ergibt sich ein Defizit von 600 Ökopunkten. Als Immissionschutz für die angrenzende Ackernutzung ist im Norden eine Heckenpflanzung geplant, welche als Ausgleich herangezogen werden kann (siehe Tab. 5).

Tab. 5: Rechnerische Bilanz für Eingriffe in Biotope

Kompensationsbedarf Biotope gem. ÖkokontoVO BW

Biotyp Bestand		Wertspanne [ÖP/m ²]	Fläche [m ²]	Wert [ÖP/m ²]	Gesamtwert [ÖP]
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	8 - 13 - 19	3.700	13	48.100
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	2 - 4	4.700	2	9.400
Summe:			8.400 m ²	Bestand:	57.500 ÖP

Biotyp Planung		geplante Nutzung / rechtl. Zustand	Wertspanne [ÖP/m ²]	Fläche [m ²]	Wert [ÖP/m ²]	Gesamtwert [ÖP]
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte		8 - 13	120	8	960
	Abwertung aufgrund der Beschattung der Wagen					
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte		8 - 13	3.580	13	46.540
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz		1			
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter		2	4.700	2	9.400
Summe:			8.400 m ²	Planung:	56.900 ÖP	

Biotyp Planung		geplante Nutzung / rechtl. Zustand	Wertspanne [ÖP/m ²]	Fläche [m ²]	Wert [ÖP/m ²]	Gesamtwert [ÖP]
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte		10 - 14 - 17	170	14	2.380

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Biotypen und Boden		
Kompensationsbedarf Biotypen und Boden:		-600 ÖP
Summe externer Ausgleich Biotypen:		2.380 ÖP
Gesamtbilanz:		1.780 ÖP
Der Eingriff ist ausgeglichen.		

6.2. Schutzgut Boden und Fläche

Eingriffe in den Boden treten nur geringfügig lokal auf, da der Bauwagen als auch das WC-Häuschen an einzelnen Fundamentpunkten (vergleichbar Zaunfundamenten) befestigt werden. Dieser punktuelle Bodenwertverlust wird nicht rechnerisch quantifiziert, sondern ist über den Kompensationsüberschuss im Biotopwertausgleich abgedeckt (siehe Tab. 5).

7. Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

In der folgenden Tabelle werden Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz benannt, die geeignet sind, die Wirkungen auf die Schutzgüter vollständig zu kompensieren und damit eine ausgeglichene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu erreichen.

Wie bei Vermeidung und Verminderung werden zur Beschreibung und Begründung der Maßnahme die Schutzgüter aufgezählt, die von der Maßnahme profitieren (Abkürzungen siehe Tab. 3).

Tab. 6: Ausgleichsmaßnahme

A-1	Heckenpflanzung	F	A	B	-	K	L	-	-	-
Als Immissionsschutz für die angrenzende Ackernutzung ist im Norden eine Heckenpflanzung geplant. Für diese sind heimische Gehölze zu verwenden wie bspw. <i>Acer campestre</i> , <i>Carpinus betulus</i> , <i>Cornus sanguinea</i> , <i>Corylus avellana</i> , <i>Crataegus laevigata</i> , <i>Crataegus monogyna</i> , <i>Euonymus europaeus</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> , <i>Ligustrum vulgare</i> , <i>Sambucus nigra</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Viburnum lantana</i>										
<u>Begründung:</u> Die Maßnahme dient dem Ausgleich von Ökopunkten.						Übernahme in B-Plan				

8. Technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten

Die angewendeten Methoden zur Bestandsbewertung und Bilanzierung entsprechen den aktuellen Fachstandards, siehe Angaben zum jeweiligen Schutzgut. Spezielle technische Verfahren wurden nicht angewendet. Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichts in Bezug auf die Datenverfügbarkeit o. ä. traten nicht auf.

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Schutterwald beabsichtigt die Aufstellung eines zweiten Bauwagens und eines WC-Häuschens für eine zweite Betreuungsgruppe des Naturkindergartens „Feldmäuse“ in Schutterwald. Hintergrund dieser geplanten Erweiterung ist die dringende Erfüllung des Betreuungsbedarfs von Kindern im Alter bis zum Schuleintritt.

Der vorliegende Umweltbericht ist gem. Anlage 1 BauGB gegliedert. Er enthält Angaben über Art und Umfang sowie den Bedarf an Grund und Boden der Planung und deren Auswirkungen i. S. einer Umweltprüfung. Dies beinhaltet die Beschreibung und Bewertung des Bestands im Geltungsbereich, die Wirkung der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter sowie Hinweise auf Eingriffsvermeidung, -minimierung und Kompensation.

Das Untersuchungsgebiet hat für das Schutzgut Mensch eine besondere Bedeutung. Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima und Luft besteht eine untergeordnete Bedeutung. Für das Schutzgut Boden ist das UG von allgemeiner Bedeutung.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete und -objekte.

Das Plangebiet weist Habitatpotenzial für Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien auf. Allerdings können Konflikte mit dem Artenschutz ausgeschlossen werden, da sich die aktuelle Situation durch die Erweiterung des Kindergartens nicht wesentlich ändert.

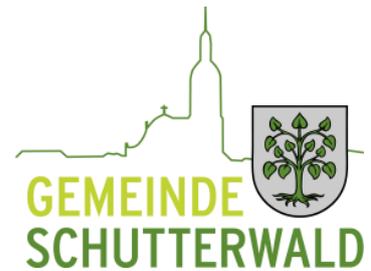
Für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen und ökologische Vielfalt“ ergibt sich ein rechnerisches Defizit von 600 Ökopunkten, welches durch die Pflanzung einer Hecke (als Immissionsschutz) ausgeglichen werden kann.

Eingriffe in den Boden treten nur geringfügig und lokal auf, da sowohl der Bauwagen als auch das WC-Häuschen nur an einzelnen Fundamentpunkten befestigt werden. Dieser punktuelle Bodenwertverlust wird nicht rechnerisch quantifiziert, sondern ist über den Kompensationsüberschuss von 1.780 ÖP im Biotopwertausgleich abgedeckt.

Fazit: Es verbleiben unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

10. Literaturverzeichnis

- bhm. (2023). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft. Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Naturkindergarten in Schutterwald"*.
- BUND. (2017). *Vermeidung von Vogelschlag an transparenten und spiegelnden Bauelementen*.
- LfU. (2005). *Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung*.
- LUBW. (2012). *LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe*.
- MUNV. (2010). *Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr: Ökokontoverordnung (ÖKVO). Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen*.
- NABU. (2021). *Handlungsleitfaden - Artenschutz an Glasflächen zur Vermeidung von Vogelkollisionen*. NABU Dresden-Meißen e.V.
- Regionalverband Südlicher Oberrhein. (2019). *Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand Juni 2019), Raumnutzungskarte - Blatt Nord*.
- Schmid, H., Doppler, W., Heynen, D., & Rössler, M. (2012). *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*. Sempach: Schweizerische Vogelwarte.
- Stadt Offenburg. (2022). *Landschaftsplan*.



GEMEINDE SCHUTTERWALD

06

Zusammenfassende Erklärung

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Naturkindergarten in Schutterwald“

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Naturkindergarten in Schutterwald“

Projekt-Nr.

23070u_1

Bearbeitung

M. Sc., B. Kohler

Interne Prüfung: DWA, 11.09.2025

Datum

10.09.2025



**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Freiburg

Heinrich-von-Stephan-Str. 25

79100 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Zusammenfassende Erklärung

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Naturkindergarten in Schutterwald“ der Gemeinde Schutterwald ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am in Kraft getreten. Nach Rechtskraft des Bebauungsplans ist gemäß § 10a BauGB eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben

zur

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange
2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
3. geprüften Planungsalternativen

beizufügen.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Anlass für die Durchführung des Verfahrens ist die beabsichtigte Aufstellung eines zweiten Bauwagens und eines WC-Häuschens für eine zweite Betreuungsgruppe des Naturkindergartens „Feldmäuse“ in Schutterwald. Hintergrund dieser geplanten Erweiterung ist die dringende Erfüllung des Betreuungsbedarfs von Kindern im Alter bis zum Schuleintritt.

Der im Rahmen der Planung erstellte Umweltbericht enthält Angaben über Art und Umfang sowie den Bedarf an Grund und Boden der Planung und deren Auswirkungen i. S. einer Umweltprüfung. Dies beinhaltet die Beschreibung und Bewertung des Bestands im Geltungsbe- reich, die Wirkung der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter sowie Hinweise auf Ein- griffsvermeidung, -minimierung und Kompensation.

Das Untersuchungsgebiet (UG) hat für das Schutzgut Mensch eine besondere Bedeutung. Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima und Luft besteht eine untergeordnete Be- deutung. Für das Schutzgut Boden ist das UG von allgemeiner Bedeutung. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete und -objekte.

Das Plangebiet weist Habitatpotenzial für Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien auf. Aller- dings können Konflikte mit dem Artenschutz ausgeschlossen werden, da sich die bisherige Situation durch die Erweiterung des Kindergartens nicht wesentlich ändert.

Für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen und ökologische Vielfalt“ ergibt sich ein rechnerisches Defizit von 600 Ökopunkten, welches durch die Pflanzung einer Hecke, die auch dem Immis- sionsschutz dient, ausgeglichen werden kann.

Eingriffe in den Boden treten nur geringfügig und lokal auf, da sowohl der Bauwagen als auch das WC-Häuschen nur an einzelnen Fundamentpunkten befestigt werden. Dieser punktuelle Bodenwertverlust wird nicht rechnerisch quantifiziert, sondern ist über den Kompensations- überschuss von 1.780 ÖP im Biotopwertausgleich abgedeckt.

Fazit: Es verbleiben unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zum Vorentwurf und Entwurf des Bebauungsplans wurde der Öffentlichkeit, den Behörden, den Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung** gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 2 BauGB und der **Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung** gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 2 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden substantielle Anregungen zu folgenden Themen vorgebracht und behandelt:

Wesentliche Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Ablehnung der Einfriedung durch einen Maschendrahtzaun und Anregung einer Einfriedung durch eine gebietsheimische Hecke.	Entsprechend den Festsetzungen ist nicht zwingend ein Maschendrahtzaun zu errichten, die Pflanzung einer Hecke ist darüber hinaus auch nicht ausgeschlossen. Es wird lediglich die Möglichkeit zur Einfriedung des Kindergartens eröffnet und Maschendrahtzäune als eine mögliche Ausführung genannt. An der Planung wurde daher in der vorliegenden Form festgehalten.
Anregung zur Befestigung von Wegen mit Naturmaterialien, keine Versiegelung von Wegen.	Die Wege im Plangebiet sind bereits im Bestand vorhanden. Es sind keine Änderungen vorgesehen. An der Planung wurde festgehalten.
Hinweis auf das nicht erfüllte Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB).	Die parallellaufende 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 20.07.2025 wirksam. Das Entwicklungsgebot ist demnach erfüllt.
Anregungen zur Streichung der Festsetzungen zur überbaubaren Fläche, zur Zulässigkeit von Nebenanlagen, zur Nichtzulässigkeit von Werbeanlagen, da diese aufgrund der Zweckbestimmung bereits ausgeschlossen sind.	Festsetzungen wurden gestrichen.
Anregung zur Änderung der Festsetzung des im Vorentwurf vorgesehenen Geh- und Fahrrechts.	Die vorhandene Zufahrt liegt auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturkindergarten“ ist also dem Naturkindergarten zugeordnet, weshalb der Naturkindergarten kein Geh- und Fahrrecht benötigt. Da auch die Grundstücke der Kleingartenanlage in Gemeindeeigentum liegen, wird auf ein Geh- und Fahrrecht gänzlich verzichtet. Die Festsetzung zum Geh- und Fahrrecht wurde gestrichen.
Lage im regionalen Grünzug mit Planung vereinbar, da eine Grünfläche mit nur eine untergeordnete bauliche Nutzung vorgesehen ist.	Wurde zur Kenntnis genommen.
Wald ist weder direkt noch indirekt betroffen.	Wurde zur Kenntnis genommen.

<p>Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen kritisch betrachtet.</p>	<p>Die Inanspruchnahme der Fläche ist zur Deckung des Betreuungsbedarfs erforderlich. Da es sich im vorliegenden Fall um die Erweiterung eines bestehenden Kindergartens handelt, kann über eine geringe Neuinanspruchnahme eine Verdoppelung der Betreuungskapazität erreicht werden, weshalb in diesem Fall der Nutzung als Kindergarten Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung gewährt wird.</p>
<p>Anregung zur Verkleinerung des Geltungsbereichs auf die bisher genutzte Fläche zum Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Forderung zur genauen Verortung der Bauwagen.</p>	<p>Der Umgriff des Plangebietes wurde unter Berücksichtigung der Platzbedürfnisse für die baulichen Anlagen, hierfür ist der bisherige Bereich ausreichend, sowie der Platzbedürfnisse für die Außenanlagen, lediglich hierfür soll die zusätzliche Fläche genutzt werden, gewählt. Es werden demnach landwirtschaftliche Flächen in geringem Umfang in Anspruch genommen. Dies ist vor dem Hintergrund der Verdopplung des Betreuungsangebots aus Sicht der Gemeinde vertretbar.</p> <p>Die Angaben in der Begründung werden entsprechend der obigen Ausführungen angepasst.</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, indem im Gegensatz zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Angaben zu genauen Standorten von baulichen Anlagen nicht vorgesehen sind. Auf eine Ergänzung der Planunterlagen hinsichtlich des Standortes des zweiten Hobbitwagens wurde daher verzichtet</p>
<p>Anregung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Verkehrs durch die Erhöhung der Betreuungskapazität.</p>	<p>Aufgrund der Erweiterung des Kindergartens sind lediglich ca. 60 zusätzliche Fahrten zu erwarten (Hol- und Bringverkehr für 20 Kinder: 80 Fahrten + An- und Abfahrt für 3 Beschäftigte: 6 Fahrten =86 Fahrten/Tag; Anteil MIV 70% -> ca. 60 Fahrten/Tag). Dies liegt deutlich unter der bei 200 zusätzlichen Fahrten angenommenen Bagatellgrenze und wird daher als unerheblich für die umliegenden Anlieger eingeschätzt. Die Angaben in der Begründung werden ergänzt.</p>

<p>Anregung zur Erhöhung des Abstandes zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Naturkindergarten aus Gründen des Immissionsschutzes</p>	<p>Im Falle von an landwirtschaftliche Flächen heranrückenden Nutzungen sind die, durch die im Rahmen einer normalen Bewirtschaftung auftretenden Emissionen hinzunehmen. Es wurde ein entsprechender Hinweis in der Begründung ergänzt. Auf eine Erhöhung des Abstandes zwischen der Kindergartenennutzung und den landwirtschaftlichen Flächen wurde jedoch verzichtet, da dies aufgrund der zusätzlich in Anspruch zu nehmenden Flächen für die Abstände eine umfangreiche Neuanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen bedeuten würde.</p> <p>Auf eine Festsetzung eines Immissionsschutzstreifens mit einer Breite von 10 m, wie dies im Rahmen der Stellungnahme zur parallellaufenden 5. Änderung des FNP gefordert wurde, wurde ebenfalls verzichtet, da es sich bei den westlich und südlich angrenzenden Flächen lediglich um Wiesen handelt, bei deren Bewirtschaftung nicht mit einem hohen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu rechnen ist. Lediglich im Norden des Plangebiets grenzen jenseits des Wassergrabens Ackerflächen an, weshalb hier eine 3 m breite Heckenpflanzung vorgesehen wird. Aufgrund des hierdurch eingehaltenen Abstands von ca. 4 m Grabenbreite und 3 m Heckenbreite kann die geforderte minimale Abstandsbreite von 6,7 m eingehalten werden.</p>
<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets befindet sich die Altablagerung „Im Nebruch“ (Obj. Nr. 03087).</p>	<p>Die Hinweise zur Altablagerung „Im Nebruch“ wurden zur Kenntnis genommen und die Angaben in der Begründung ergänzt.</p>
<p>Hinweis auf die Anforderungen der Verkehrswege zur kommunalen Abfallabfuhr.</p>	<p>Es wurde ein Hinweis zur Bereitstellung der Abfälle in der Begründung ergänzt.</p>
<p>Hinweise zur Beschaffenheit des Untergrundes</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise an den Bauherren/die Bauherrin weitergeleitet.</p>

3. Art und Weise der Berücksichtigung der geprüften Planungsalternativen

Die Gemeinde Schutterwald plante die Nutzung des Flurstücks Nr. 6761 für die Erweiterung des Naturkindergartens Feldmäuse zur Erfüllung des Betreuungsbedarfs von Kindern im Alter bis zum Schuleintritt. Auf der Flächennutzungsplanebene erfolgte eine Prüfung der Standortalternativen, die im Ergebnis die überplante Fläche als gut geeignet zur Errichtung eines Naturkindergartens festgestellt hat. Die Analyse zur Wahl des Standortes wird auf Ebene des parallellaufenden Flächennutzungsplanänderungsverfahrens näher erläutert.

Zwingende Vorgaben für einen Standort fordert der Träger des Naturkindergartens „Vielfalt für Kinder“ nicht, insbesondere muss nicht zwingend Strom, Wasser und Abwasser vorhanden sein. Der Standort muss insgesamt ansprechend, geeignet und auch Kinder gerecht sein. Wünschenswert wäre die Nähe zum Wald bzw. einem Waldstück. Auch ein Gewässer kann in der Nähe sein.

In der Standortfrage wurden insgesamt vier verschiedene potenzielle Standorte innerhalb des Gemeindegebiets untersucht. Zu diesen gehören der:

- Standort im Stadtwald südöstlich des Baggersees, bei dem es sich um eine vor einigen Jahren mit jungen Bäumen bepflanzte Waldfläche nördlich der Fohlenweide handelt.
- Standort nördlich des alten Handballplatzes, der eine Teilfläche des alten Handballplatzes umfasst.
- Standort Pflanzschule der Gemeinde, auf dem Baumsetzlinge angepflanzt sind und mehrere Bienenvölker stehen.
- Standort bei den Schrebergärten, der westlich von Schrebergärten liegt und im Norden von großen, alten Bäumen und Hecken entlang eines Grabens begrenzt ist.

Der Standort bei den Schrebergärten wurde für einen neuen Natur- und Waldkindergarten empfohlen, weil er viele Vorteile bietet. Der Ort hat eine schöne idyllische Lage mit alten Bäumen, ist trocken, ruhig und sonnig, gut erreichbar und nahe am Ort. Es ist einfach, Parkmöglichkeiten zu schaffen, die Verkehrssicherungspflichten sind gering, und sowohl eine Waldaktionsfläche als auch Strom und Frischwasser sind in der Nähe. Einige Nachteile waren, dass der bestehende Pachtvertrag für Schafhaltung gekündigt werden muss und dass eine Frischwasserleitung aufgrund von Verkeimungs- und Legionellenproblemen vermieden werden sollte. Es wurde empfohlen, auf eine Frischwasserzuleitung zu verzichten und stattdessen Wasser aus dem nahen Gebäude der alten Kläranlage zu beziehen. Strom soll über Solarpaneele bezogen werden. Diese Empfehlung erfolgte nach Abstimmungen mit dem Forstbetrieb und den Gemeindewerken.



GEMEINDE SCHUTTERWALD

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)

zum

**vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Naturkindergarten in Schutter- wald“

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Naturkindergarten in Schutterwald“

Projekt-Nr.

23070u_1

Bearbeiter

M. Beck, Regionalwissenschaft/ Raumplanung

Interne Prüfung: MR, 13.07.2023

Datum

18.08.2023



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung.....	2
2.1 Derzeitige Nutzung	2
2.1.1 Höhere Pflanzen.....	4
2.1.2 Säugetiere	4
2.1.3 Vögel	4
2.1.4 Amphibien.....	5
2.1.5 Reptilien.....	5
2.1.6 Käfer	6
2.1.7 Schmetterlinge.....	6
2.1.8 Fische, Rundmäuler, Libellen, Weichtiere	6
3. Fazit.....	7

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches welches das Untersuchungsgebietes der ASVP darstellt (rot umrandet)	1
Abb. 2: Ausschnitt Bebauungsplan „Wilhelmshöhe West“ (Grenze des Plangebiets schwarz gestrichelt)	2
Abb. 3: Fotos vom Untersuchungsgebiet:.....	3

1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist der Bebauungsplan der Gemeinde Schutterwald. Dieser sieht die Erweiterung des Naturkindergartens um einen weiteren Bauwagen „Hobbit“ vor.

Das Untersuchungsgebiet [UG] für die ASVP umfasst das Gelände des Naturkindergartens, welcher bereits seit 2022 existiert, als auch die Zuwegung zu diesem. Der Bauwagen soll, wie in Abb. 2 ersichtlich, nördlich des bereits vorhandenen Wagens gestellt werden, die Eingriffsfläche des Bauvorhabens entspricht somit dem Stellplatz des neuen Bauwagens.

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit die überplante Fläche und deren nahes Umfeld Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wird, werden i. d. R. weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 01.06.2023 durch einen faunistischen Fachgutachter statt.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (rot) welches das Untersuchungsgebietes der ASVP darstellt
(Quelle: LUBW Kartendienst; 14.07.2023)

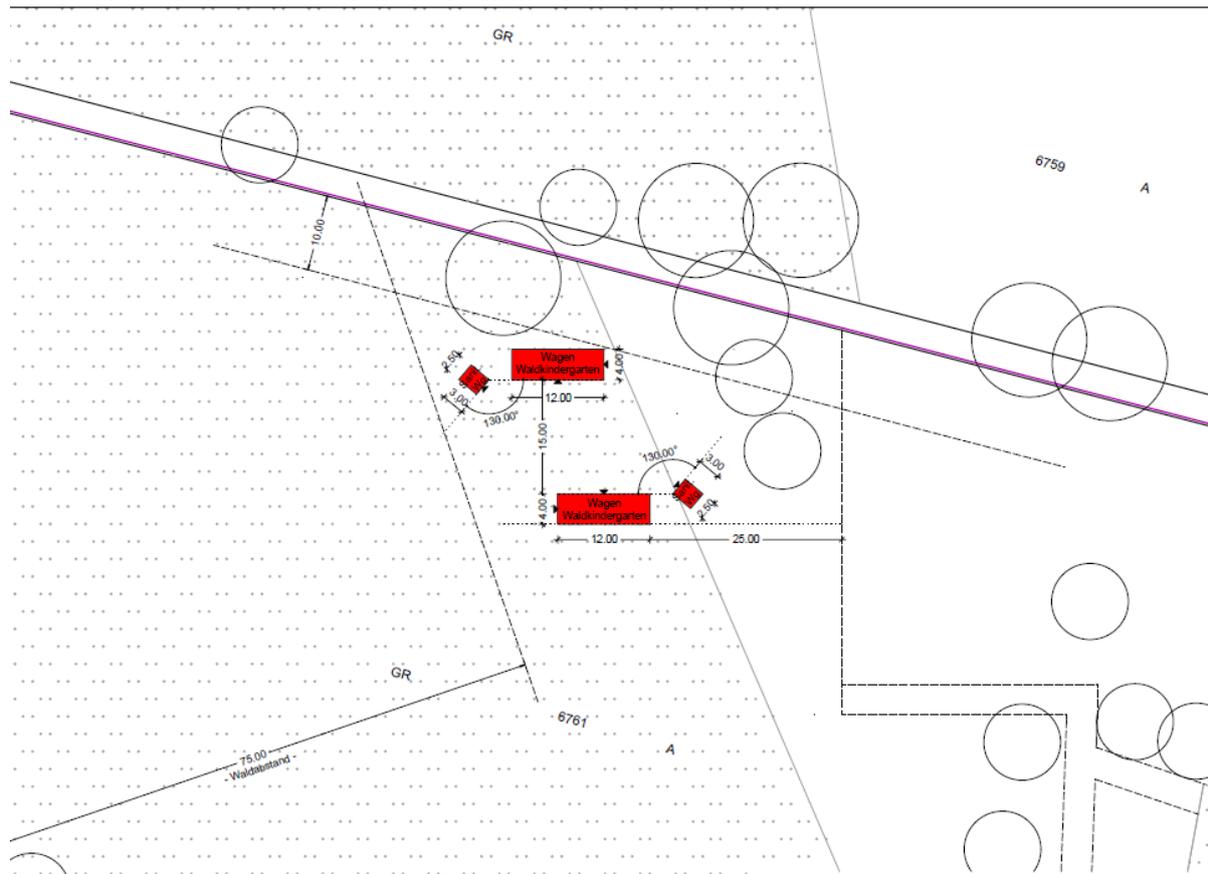


Abb. 2: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Schutterwald: Kreise = Bäume, rot = Bauwägen (Bauwägen im Süden steht bereits)

(Quelle: Liegenschaftskataster Schutterwald, Plan: M. Wahrheit, Stand 19.08.2022)

2. Ergebnisse der Begehung

2.1 Derzeitige Nutzung

Das Untersuchungsgebiet liegt an der Waldstraße in Schutterwald. Wie in Abbildung 1 erkennbar, grenzen im Norden an den Kindergarten Wiesen mit Extensivgrünland bzw. ackerbaulich genutzt Flächen an, im Osten ein Kleingartengelände, im Süden und Westen Wiesenflächen, welche teilweise mit Schafen beweidet werden. An die Wiesenfläche östlich grenzt ein Waldstück.

Das Gelände wird seit 2022 als Naturkindergarten verwendet, wie in der Abbildung 3.2 ersichtlich befinden sich verschiedene Spielmöglichkeiten wie Zelt, Sitzplätze als auch kleinere Hütten auf dem Gelände. Auch befindet sich im Süden des bereits vorhandenen Bauwagens ein kleiner Gartenbereich. Besonders während des Kindergartenbetriebes wird das Gelände somit regelmäßig genutzt, sodass anthropogene Störungen in weiten Teilen des UGs regelmäßig vorhanden sind. Diese Störungen werden auch nach dem Aufstellen des neuen Bauwagens bleiben.



Abb. 3: Fotos vom Untersuchungsgebiet:
1. Eingangsbereich des Naturkindergartens
2. Übersicht über das Kindergartengelände
3. Bereits bestehender Bauwagen
4. Blick in Richtung Kindergartenplatz vom Parkplatz des Kindergartens aus
5. Angrenzende Kleingartengelände
6. Blick auf die Zufahrt
(Fotos: bhm 2023)

2.1.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen und nur bedingt in Baden-Württemberg vorkommend.

Diese speziellen Standortbedingungen sind in der Planfläche nicht vorhanden wegen der Bebauung und intensiven Nutzung in den Gartenbereichen.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

2.1.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Verbreitungsgebiete im UG haben die Fledermäuse, die Haselmaus, der Biber und die Wildkatze. Das Vorkommen der weiteren oben genannten Arten(-gruppen) kann aufgrund fehlender Überschneidung von Verbreitungsgebieten mit dem Untersuchungsgebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Biber benötigt Fließgewässer, diese sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, ein Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden.

Die Wildkatze hat nach dem Wildkatzen Wegeplan des BUND im UG kein Hauptkorridor, auch ist kein Vorkommen von Individuen nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben besteht nicht.

Sowohl für baumhöhlen- wie auch waldbewohnende Fledermausarten ist das Untersuchungsgebiet relevant. Quartierpotenzial ist für diese Fledermausarten auf dem Kindergartengelände und der Zufahrt vorhandenen Bäumen vorhanden. Die Baumreihe an der Zuwegung stellt eine potenzielle Leitlinie für die Fledermäuse dar. Sofern die Bäume im UG durch die Aufstellung des Bauwagens jedoch nicht gefällt bzw. stark beeinträchtigt werden, besteht bzgl. der Quartiere und Leitstruktur kein weiterer Untersuchungsbedarf. Zudem verändert sich durch das Vorhaben die Qualität des Nahrungshabitats nicht. Ausreichende Flächen für die Jagd sind auch auf den direkt angrenzenden Wiesenflächen gegeben.

Die Haselmaus ist streng an Gehölze gebunden und bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Von hoher Bedeutung für die Haselmaus ist eine gut entwickelte Strauchschicht, die zahlreiche Blüten und Früchte trägt. Dazu ist ein ausreichendes Lichtangebot für die Sträucher die wichtigste Voraussetzung. Dieses Habitat ist im UG nicht vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz für die Fledermäuse und Haselmaus können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.1.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Das Untersuchungsgebiet weist Potenzial als Brutrevier für ubiquitäre und störungstolerante Arten auf. Auch das Potenzial für selteneren Arten der Roten Listen Baden-Württemberg oder Deutschland (z. B. Star, Haussperling, Klappergrasmücke) ist vorhanden, die potenziellen Brutbereiche dieser Arten liegen jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs, also dem Stellplatz des geplanten Bauwagens, sodass eine Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Werden jedoch Bäume oder Hecken sowohl auf der Zuwegung als auch auf dem Kindergartengelände gefällt oder in den größeren Umfang geschnitten, ist dieses außerhalb der Vogelbrutzeit umzusetzen, um somit die Tötung der Brut zu vermeiden.

Konflikte mit dem Artenschutz für die Vögel, sofern keine Baumfällung/ Strauchschnitt stattfindet, können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.1.4 Amphibien

Artenschutzrechtlich relevante Amphibien sind Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander und Nördlicher Kammolch.

Im UG konnten bei der Begehung keine Gewässer ausgemacht werden, ein Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden. Im Bezug auf den Landlebensraum von Amphibien findet durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung des Habitats statt.

Konflikte mit dem Artenschutz für Amphibien können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.1.5 Reptilien

Artenschutzrechtlich relevante Reptilien sind Europäische Sumpfschildkröte, Äskulapnatter, Westliche Smaragdeidechse, Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse.

Die an Gehölzränder angrenzenden Grünlandbestände haben Habitatpotenzial für die Zauneidechse, Bereiche in Parkplatznähe für Mauereidechsen. Potenzielle Zauneidechsenhabitate befinden sich im UG besonders in Norden an der Grenze des Kindergartengeländes. Auch die Zuwegung kommt als potenzielles Habitat besonders für die Zauneidechse in Frage.

Grundsätzlich kann das Vorkommen beider Arten in weiten Bereichen des UG - im Gegensatz zu weiteren streng geschützten Reptilienarten – nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Da jedoch die anthropogene Störung sowohl auf der Zuwegung als auch auf dem Kindergartengelände regelmäßig vorhanden ist, ruhige Rückzugsräume für die Reptilien u.a. durch die spielenden Kinder weniger gegeben sind, ist das Vorkommen im Eingriffsbereich als sehr gering einzustufen. Das Habitatpotenzial für die Zaun-/ Mauereidechse ändert sich auch auf der Zuwegung nicht. Die Situation für potenziell vorkommende Individuen wird durch das Vorhaben nicht geändert. Darüber hinaus, wie in Abb. 4 ersichtlich, sind bereits regelmäßige Störungen

durchfahrende Fahrzeuge auch auf den angrenzenden Wiesenflächen vorhanden (siehe Abb. 4).

Konflikte mit dem Artenschutz für Reptilien können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.1.6 Käfer

Bei den streng geschützten Käferarten handelt es sich vor allem um Totholzkäfer und Wasserkäfer. Für beide Gruppen ist im Untersuchungsgebiet keine Lebensraumeignung vorhanden (Gewässer und Totholzbäume fehlen).

Konflikte mit dem Artenschutz für Käfer können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht

2.1.7 Schmetterlinge

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen. Im UG artenschutzrechtlich relevanten Arten sind der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Großer Wiesenknopf) sowie vom Großen Feuerfalter (nichtsaurer Ampferarten).

Bei der Begehung konnten im UG auf dem Kindergartengelände und der Zuwegung keiner dieser Raupennahrungspflanzen ausgemacht werden. Auch ist das Vorkommen aufgrund der großen Bodenstörung durch das Begehen der Kinder unwahrscheinlich. Auf den angrenzenden Wiesenflächen ist das Vorkommen nicht auszuschließen, diese liegen aber außerhalb des UGs und Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Auch werden diese Wiesenflächen regelmäßig wegen Nutzung gemäht, das Ausblühen der Pflanzen ist daher unwahrscheinlich und somit auch das Vorkommen der relevanten Schmetterlinge.

Konflikte mit dem Artenschutz für Schmetterlinge können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht

2.1.8 Fische, Rundmäuler, Libellen, Weichtiere

Für die diese Artengruppen ist mangels geeigneter Gewässer kein Habitatpotenzial im UG vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3. Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung im Untersuchungsgebiet wurde Habitatpotenzial für folgende Artengruppen nachgewiesen:

- Fledermäuse
- Brutvögel
- Reptilien

Bei keiner der untersuchten Arten(-gruppen) wurden Konflikte in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG festgestellt. Im Vergleich zur derzeitigen Situation ändert sich durch die Erweiterung des Kindergartenbereichs durch den weiteren Bauwagen der Bestand dieser Arten nicht wesentlich.

Bebauungsplan „Naturkindergarten in Schutterwald“

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

Die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 22.11.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden für die Zeit vom 25.11.2024 bis einschließlich 31.12.2024 auf der Homepage der Gemeinde Schutterwald veröffentlicht. Zusätzlich wurden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Schutterwald zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 19.11.2024 und Frist bis einschließlich zum 03.01.2025.

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

Zusammenfassung

Falls den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, ergibt sich folgende Änderung:

Begründung

- Ergänzung um eine Angabe zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Flächen (B4.10)

Bei der Änderung handelt es sich um eine klarstellende Änderung, die keiner erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB bedarf. Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Verzeichnis der Stellungnahmen**Seite**

badenovaNetze GmbH (Schreiben vom 26.11.2024)	1
ExxonMobil Production Deutschland GmbH (Schreiben vom 19.11.2024)	1
IHK Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 28.11.2024).....	1
Landratsamt Ortenaukreis (Schreiben vom 03.01.2025)	1
Netze BW GmbH (Schreiben vom 20.11.2024).....	4
Polizeipräsidium Offenburg (Schreiben vom 26.11.2024).....	4
Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 22.11.2024).....	4
Terranets bw GmbH (Schreiben vom 19.11.2024)	4
Transnet BW (Schreiben vom 20.11.2024)	5
Stadt Offenburg (Schreiben vom 28.11.2024)	6
Gemeinde Willstätt (Schreiben vom 19.12.2024)	6

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B1.	badenovaNetze GmbH (Schreiben vom 26.11.2024)		
B1.1.	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>1. Einwendung: keine 2. Rechtsgrundlage: entfällt 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B2.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH (Schreiben vom 19.11.2024)		
B2.1.	<p>die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B3.	IHK Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 28.11.2024)		
B3.1.	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.11.2024 und die Möglichkeit, in o.g. Bebauungsplanverfahren erneut Stellung zu nehmen. Wie bisher sind zur Planung keine Bedenken zu äußern.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.	Landratsamt Ortenaukreis (Schreiben vom 03.01.2025)		
B4.1.	<p>Baurechtsamt</p> <p>Der Bebauungsplan entwickelt sich derzeit nicht aus einem genehmigten Flächennutzungsplan, weshalb er der Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis bedarf (§§ 8 Abs. 2 und 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 BauGB-DVO). Eine abschließende Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans kann derzeit nicht erfolgen.</p> <p>Der Bebauungsplan ist nach Satzungsbeschluss mit allen erforderlichen Unterlagen (Protokolle Gemeinderatssitzungen, Bekanntmachungsnachweise, Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Privater, Abwägungstabellen, ...) dem Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu gehört auch ein Nachweis über die Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Offenburger vorher wirksam wird, für die im Januar 2024 die Offenlage durchgeführt wurde.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 20.07.2025 wirksam. Das Entwicklungsgebot ist demnach erfüllt und eine Genehmigung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B4.2.	Die Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde und den darüber hinaus beteiligten Träger öffentlicher Belange wird vorausgesetzt.	Das Regierungspräsidium Freiburg wurde ebenfalls beteiligt, es ging keine Stellungnahme ein.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.3.	Es werden keine Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.4.	<p>Vermessung und Flurneuordnung <u>untere Vermessungsbehörde:</u> Die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.5.	<p><u>untere Flurneuordnungsbehörde:</u> Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.6.	<p>Amt für Landwirtschaft <u>Landwirtschaftliche Belange</u> Das Amt für Landwirtschaft hat bereits am 14.08.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen. Wir halten unsere Stellungnahme aufrecht. Die Vorhabenträger begründen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche wie folgt: Die Inanspruchnahme der Fläche ist zur Deckung des Betreuungsbedarfs erforderlich. Da es sich im vorliegenden Fall um die Erweiterung eines bestehenden Kindergartens handelt, kann über eine geringe Neuinanspruchnahme eine Verdoppelung der Betreuungskapazität erreicht werden, weshalb in diesem Fall der Nutzung als Kindergarten Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung gewährt wird.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 14.08.2024 wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 06.11.2024 behandelt und Änderungen an der Planung, wie die Aufnahme eines Immissionschutzstreifens und Ergänzungen der Begründung vorgenommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.7.	Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, sieht sich das Planungsbüro nicht verpflichtet den Standort des zweiten Hobbitwagens näher einzugrenzen. Dies macht es dem Landwirtschaftsamt schwierig auf Mindestabstände einzugehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der Rechtsnatur eines Angebotsbebauungsplans wäre eine Verortung des Aufstellungsortes lediglich als Planungsabsicht, nicht jedoch als feststehender Standort zu verstehen, da dieser variabel innerhalb des Plangebiets bleibt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B4.8.	Die Wendeplatte wurde nun, wie empfohlen, auch in die Planunterlagen (Begründung) aufgenommen. Angaben zum Hol- und Bringverkehr wurden ergänzt. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dürfen nicht beeinträchtigt werden durch falsch geparkte Fahrzeuge. Es sind die fünf Kfz-Stellplätze zu nutzen.	Wird zur Kenntnis genommen. Durch die Festsetzung von Stellplätzen im Bebauungsplan ist die Unterbringung des ruhenden Verkehrs grundsätzlich geregelt. Auf das Verhalten von einzelnen Verkehrsteilnehmenden kann im Rahmen der Bauleitplanung jedoch kein Einfluss genommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B4.9.	Der landwirtschaftliche Betrieb wird über die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der einhergehenden Verkleinerung der landwirtschaftlichen Fläche informiert.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Information erfolgt von Seiten der Verwaltung.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.10.	Wir begrüßen die Anpflanzung einer 3 m breiten Hecke zur Abgrenzung des Plangebietes in nördlicher Richtung. Hier wird ein effektiverer Immissionsschutz zur angrenzenden Ackerfläche mit gleichzeitiger Schaffung eines sinnvollen Ausgleichs gewährleistet. Auf weitere Abstände zu angrenzenden landwirtschaftlichen wird verzichtet. Eine Verdrängung der angrenzenden Nutzung muss ausgeschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Von einer Verdrängung der angrenzenden, landwirtschaftlichen Nutzung ist aus Sicht der Gemeinde Schutterwald nicht auszugehen, da die vorgesehene Nutzung der bereits ausgeübten Nutzung entspricht und lediglich am bestehenden Standort erweitert wird. Die Angabe wird in der Begründung ergänzt.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.11.	Es bestehen keine weiteren Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.12.	Amt für Waldwirtschaft Wald ist weder direkt und indirekt betroffen. Wir weisen darauf hin, dass beim Bau einer Feuerstelle auf dem Gelände bzw. bei der Veränderung des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs das Amt für Waldwirtschaft zur forstrechtlichen Prüfung in Kenntnis zu setzen ist. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise an den Bauherren/die Bauherrin weitergeleitet.	Wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise an den Bauherren/die Bauherrin weitergeleitet.
B4.13.	Straßenbauamt Die Belange des klassifizierten Straßennetzes sind von dem Vorhaben nicht berührt. Bedenken und Anregungen in straßenrechtlicher Hinsicht werden daher nicht geltend gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.14.	Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht Zum Planungsvorhaben ergeben sich zum jetzigen Stand keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.15.	Amt für Umweltschutz <u>Artenschutz</u> Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 29.08.2024 verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme vom 29.08.2024 wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.16.	<u>Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</u> Die im Umweltbericht des Planungsbüros bhm vom 23.09.2024 dargestellte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nachvollziehbar. Es entsteht ein rechnerischer Ausgleichsüberschuss von 1.780 ÖP in Schutzgut Boden sowie Tiere/Pflanzen, das auszugleichen ist. Dadurch wird der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §15 Abs. 2 BNatSchG ausreichend kompensiert.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.17.	<u>Ergebnis</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B4.18.	Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Der mit Schreiben vom 19. November 2024 übersandte Bebauungsplan findet in dieser Form unsere Zustimmung. Ergänzungen sind aus Sicht der Wasserwirtschaft des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.19.	Hinweis Im Übrigen verweisen wir auf das übersandte Merkblatt „BAULEITPLANUNG“ des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.20.	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Zum Vorhaben bestehen keine Bedenken und sind keine Ergänzungen erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.	Netze BW GmbH (Schreiben vom 20.11.2024)		
B5.1.	der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Der Bebauungsplan liegt außerhalb der Zuständigkeit der Netze BW GmbH Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH keine Anlagen. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht gewünscht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B6.	Polizeipräsidium Offenburg (Schreiben vom 26.11.2024)		
B6.1.	Das Polizeipräsidium Offenburg, Sachbereich Verkehr, hat keine Einwände gegen die vorgelegte Bebauungsplanung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 22.11.2024)		
B7.1.	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-66/45/2 vom 05.08.2024 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 05.08.2024 wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 06.11.2024 behandelt. Änderungen an der Planung waren keine erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
B8.	Terranets bw GmbH (Schreiben vom 19.11.2024)		
B8.1.	die automatisierte Prüfung der von Ihnen in der BIL-Anfrage angegebenen äußeren Grenzen Ihrer geplanten Baumaßnahme hat ergeben, dass die Anlagen der terranets bw GmbH nicht betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Sollten sich die äußeren Grenzen Ihrer Baumaßnahme verändern oder die Baumaßnahme erst nach Ablauf der Gültigkeit dieses Bescheides stattfinden ist eine erneute Anfrage erforderlich.		
B9.	Transnet BW (Schreiben vom 20.11.2024)		
B9.1.	wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich der BIL-Anfrage mit der Nummer 20241119-0102 betreibt die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Gemeinde	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
G1.	Stadt Offenburg (Schreiben vom 28.11.2024)		
G1.1.	Von Seiten der Stadt Offenburg bestehen keine Einwände gegen die vorliegende Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
G2.	Gemeinde Willstätt (Schreiben vom 19.12.2024)		
G2.1.	Von Seiten der Gemeinde Willstätt bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Naturkindergarten in Schutterwald“

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB, der der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 12.07.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden in der Zeit vom 15.07.2024 bis einschließlich 15.08.2024 auf der Homepage der Gemeinde Schutterwald veröffentlicht. Zusätzlich wurden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Schutterwald zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 08.07.2024 und Frist bis einschließlich 15.08.2024.

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

Zusammenfassung:

Falls den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, ergeben sich folgende Änderungen:

Zeichnerischer Teil

- Ergänzung einer Heckenpflanzung im Norden (B5.22)
- Ergänzung von Festsetzungen zum Baumerhalt (resultiert aus Umweltprüfung)
- Ergänzung der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ der öffentlichen Grünfläche im Bereich der Wendeanlage (unabhängig von den untenstehenden Beschlussvorschlägen)
- Anpassung der Flurstücksbezeichnung des südlich verlaufenden Weges (B5.14)

Textliche Festsetzungen

- Streichung der Festsetzung zur überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche (B5.2)
- Streichung der Festsetzung zu Nebenanlagen (B5.3)
- Ergänzung der Festsetzung zu den öffentlichen Grünflächen um die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ (unabhängig von den untenstehenden Beschlussvorschlägen)
- Streichung der Festsetzung eines Geh- und Fahrrechts (unabhängig von den untenstehenden Beschlussvorschlägen)
- Ergänzung einer Festsetzung einer Heckenpflanzung im Norden des Plangebiets als Immissionsschutz und zum Ausgleich, dafür Entfall der Festsetzung für Baumpflanzungen als Ausgleich (B 5.22)
- Ergänzung einer Festsetzung zum Baumerhalt (resultiert aus Umweltprüfung)
- Streichung der Festsetzung zu Werbeanlagen (B5.6)
- Anpassung der Festsetzung zur Befestigung von Oberflächen (B5.7)
- Streichung des Hinweises zu Anlagen für Trinkwasserinstallationen (B5.9)

Begründung

- Anpassung der Teile der Begründung entsprechend der o.g. Änderungen am zeichnerischen sowie textlichen Teil
- Korrektur der Angaben zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen (B5.19)
- Redaktionelle Anpassungen (unabhängig von den untenstehenden Beschlussvorschlägen)
- Ergänzung von Angaben zum Waldabstand (B5.25)
- Ergänzung von Angaben zur Altablagerung „Im Neubruch“ (B5.33)
- Ergänzung von Angaben zum zu erwartenden Verkehrsaufkommen (B5.21)
- Ergänzung von Angaben zur Bereitstellung der Abfallfraktionen (B5.38)

Verzeichnis der Stellungnahmen**Seite**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND (Schreiben vom 05.08.2024).....	1
ExxonMobil Production Deutschland GmbH (Schreiben vom 08.07.2024)	1
IHK Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 16.07.2024).....	1
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (Schreiben vom 12.08.2024)	2
Landratsamt Ortenaukreis (Schreiben vom 29.08.2024)	2
Polizeipräsidium Offenburg (Schreiben vom 09.07.2024).....	11
Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 05.08.2024).....	11
Regierungspräsidium Freiburg – Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Schreiben vom 19.08.2024).....	14
Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 07.08.2024)	14
terranets bw GmbH (Schreiben, eingegangen am 08.07.2024).....	14
TransnetBW GmbH (Schreiben vom 09.07.2024)	15
Stadt Offenburg (Schreiben vom 23.07.2024)	16
Gemeinde Willstätt (Schreiben vom 02.08.2024)	16

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B1.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND (Schreiben vom 05.08.2024)		
B1.1.	Die BUND-Ortsgruppe Offenburg gibt hiermit eine Stellungnahme ab zum Bebauungsplan "Naturkindergarten Schutterwald". Die BUND-Ortsgruppe Offenburg begrüßt die geplante Einrichtung eines Naturkindergartens in Schutterwald.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B1.2.	Wir lehnen jedoch die Einfriedung des Geländes mit einem Maschendrahtzaun ab. Stattdessen empfehlen wir eine gebietsheimische Hecke, beispielsweise aus Hainbuche oder Feldahorn, zu pflanzen. Bis die Hecke eine bestimmte Größe bzw. Dichtigkeit erreicht hat kann vorübergehend ein provisorischer Holzzaun errichtet werden.	Entsprechend den Festsetzungen ist nicht zwingend ein Maschendrahtzaun zu errichten, die Pflanzung einer Hecke ist darüber hinaus auch nicht ausgeschlossen. Es wird lediglich die Möglichkeit zur Einfriedung des Kindergartens eröffnet und Maschendrahtzäune als eine mögliche Ausführung genannt. An der Planung wird daher in der vorliegenden Form festgehalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B1.3.	Die Wege im Naturkindergarten sollten ausschließlich aus Naturmaterialien bestehen und nicht versiegelt werden.	Die Wege im Plangebiet sind bereits im Bestand vorhanden. Es sind keine Änderungen vorgesehen. An der Planung wird in dieser Form festgehalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B2.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH (Schreiben vom 08.07.2024)		
B2.1.	Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B3.	IHK Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 16.07.2024)		
B3.1.	In Schutterwald soll der Naturkindergarten, welcher sich derzeit im Außenbereich befindet, erweitert werden. Dargelegt wird die Notwendigkeit von weiteren Betreuungsmöglichkeiten für Kinder im Alter bis zum Schuleintritt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Erweiterung kann nur über die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgen. Zur vorgelegten Planung sind keinerlei Bedenken zu äußern.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B4.	Landesnaturausschuss Baden-Württemberg e.V. (Schreiben vom 12.08.2024)		
B4.1.	Ich möchte Ihnen kurz mitteilen, dass seitens des LNV-Arbeitskreises Ortenau keine Einwände bestehen. Bitte informieren Sie uns aber weiterhin, sofern es Neuigkeiten zur Planung gibt.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Zuge der Entwurfsbeteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.	Landratsamt Ortenaukreis (Schreiben vom 29.08.2024)		
B5.1.	<p>Baurechtsamt</p> <p>Der Bebauungsplan entwickelt sich derzeit nicht aus einem genehmigten Flächennutzungsplan, weshalb er der Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis bedarf (§§ 8 Abs. 2 und 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 BauGB-DVO). Eine abschließende Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans kann derzeit nicht erfolgen. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ist entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB in einem parallelen Verfahren durchzuführen.</p> <p>Der Bebauungsplan ist nach Satzungsbeschluss mit allen erforderlichen Unterlagen (Protokolle Gemeinderatssitzungen, Bekanntmachungsnachweise, Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Privater, Abwägungstabellen, ...) dem Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu gehört auch ein Nachweis über die Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg vorher wirksam wird, für die im Januar 2024 die Offenlage durchgeführt wurde. Ziffer 3.2 der Begründung geht noch vom Verfahrensstand der frühzeitigen Beteiligung aus.</p> <p>Die Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde und den darüber hinaus beteiligten Träger öffentlicher Belange wird vorausgesetzt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Angaben in der Begründung zum Stand der Flächennutzungsplanänderung werden zum Entwurf hin angepasst.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg wurde ebenfalls beteiligt und äußerte keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p>	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B5.2.	<p>Es werden folgende Anregungen vorgebracht:</p> <p><u>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:</u></p> <p>Ziffer 2:</p> <p>Es wird offene Bauweise festgesetzt, Baugrenzen werden nicht festgesetzt. Die mögliche Bebauung mit Hauptanlagen soll über § 5 LBO geregelt werden.</p> <p>Die mögliche Bebauung mit Hauptanlagen über § 5 LBO zu regeln ist u. E. nur teilweise sinnvoll. Der Bebauungsplan grenzt nur im Norden und Süden an andere Grundstücke. Im Süden sind entlang der Grundstücksgrenze keine bauliche Anlage zulässig, da dort Flächen für Stellplätze und öffentliche Verkehrsanlage festgesetzt werden. Der Großteil des Geltungsbereichs liegt inselartig innerhalb des Flst. Nr. 6761. U. E. reicht eine Festsetzung öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Naturkindergarten mit einer maximalen Grundfläche von 120 m² (Ziffer 1.2) aus, um die Bebauung mit Hauptgebäuden zu regeln. Auch Baugrenzen braucht es nicht, da durch die Zweckbestimmung Naturkindergarten zulässige bauliche Anlagen überall auf der grünen Fläche als dem Nutzungszweck zugehörige Anlagen zulässig sind. Ggf. können im Bereich der</p>	Die Anregung wird aufgegriffen und die Festsetzung zur überbaubaren Fläche gestrichen.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Zuwegung von der Stellplatzfläche bauliche Anlagen ausgeschlossen werden. Ziffer 2 ist deshalb u. E. zu streichen.		
B5.3.	Ziffer 4 nicht erforderlich, da die Zweckbestimmung des Bebauungsplans Grünfläche Naturkindergarten ist und in Ziffer 6 definiert ist, welche Anlagen (auch Nebenanlagen) im Geltungsbereich zulässig sind.	Die Anregung wird aufgegriffen und die Festsetzung zur Zulässigkeit von Nebenanlagen gestrichen.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B5.4.	Ziffern 7.2, 7.3 sind zu streichen, da diese Bauprodukte in einem Naturkindergarten nicht vorkommen.	Die Anregung wird nicht aufgegriffen, da es sich bei den genannten Festsetzungen zum Kleintierschutz bzw. zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden um notwendige Vermeidungsmaßnahmen handelt. Darüber hinaus handelt es sich im vorliegenden Fall um einen Angebotsbebauungsplan, sodass diese in einem Naturkindergarten zwar nicht zu erwarten sind, jedoch deren Verwendung allein aufgrund der Nutzungsart nicht ausgeschlossen ist, was die entsprechende Festsetzung erfordert. An der Planung wird in der vorliegenden Form festgehalten.	<u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u>
B5.5.	Ziffer 8: U. E. müsste es heißen: „Es wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der öffentlichen Grünfläche Naturkindergarten ...“. Dieses Geh- und Fahrrecht sollte im zeichnerischen Teil noch ergänzt werden (Ziffer 15.5 der Planzeichenverordnung).	Die Ansicht wird nicht geteilt. Die vorhandene Zufahrt liegt auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturkindergarten“ ist also dem Naturkindergarten zugeordnet, weshalb der Naturkindergarten kein Geh- und Fahrrecht benötigt. Da auch die Grundstücke der Kleingartenanlage in Gemeindeeigentum liegen, wird auf ein Geh- und Fahrrecht gänzlich verzichtet. Die Festsetzung zum Geh- und Fahrrecht wird gestrichen.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend teilweise gefolgt.</u>
B5.6.	Örtliche Bauvorschriften: Ziffer 2, Werbeanlagen: U. E. ist durch die Zweckbestimmung „Naturkindergarten“ bereits ausgeschlossen, dass im Geltungsbereich Werbeanlagen zulässig sind. Darüber hinaus wäre ein Ausschluss von	Die Anregung wird aufgegriffen und die Festsetzung zu den Werbeanlagen gestrichen.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Werbeanlagen nicht auf Grundlage von § 74 LBO sondern § 9 BauGB i. V. m. mit der Festsetzung der privaten Grünfläche Zweckbestimmung „Naturkindergarten“ auszusprechen.		
B5.7.	Ziffer 3.2 ist an die geplante Nutzung „Naturkindergarten“ anzupassen. Wir erwarten, dass im Geltungsbereich z. B. keine Rasenpflaster, Rasengitterstein o. ä. verbaut werden.	Bei den genannten Materialien handelt es sich lediglich um eine beispielhafte Aufzählung. Einzelnen Materialien können daher ohne Änderung des Regelungsgehalts entfallen. Die Anregung wird aufgegriffen.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B5.8.	Hinweise: Ziffer 7 ist an den Nutzungszweck anzupassen (z. B. Regenwasser sammeln und als Brauchwasser zu nutzen?).	Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Bei dem Hinweis zum Umgang mit Regenwasser handelt es sich lediglich um eine Empfehlung. Darüber hinaus wird auch in einem Naturkindergarten die Bewässerung von z.B. Beeten mit Regenwasser als sinnvoll erachtet.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B5.9.	Gleiches gilt für Ziffer 9, da der Frischwasserbedarf anderweitig gedeckt wird (Ziffer 6.3 der Begründung).	Die Anregung wird aufgegriffen und der Hinweis herausgenommen.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B5.10.	Begründung: Seite 1, zweitletzter Absatz: Dort wird § 34 BauGB erwähnt. Dieser Absatz ist zu streichen, da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans derzeit im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befindet (s. letzter Absatz der Seite).	Die Anregung wird aufgegriffen und der Absatz gestrichen.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B5.11.	Ziffer 3.1: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans zeigten der Regionalverband Südlicher Oberrhein sowie das Regierungspräsidium Freiburg auf, unter welchen Voraussetzungen keine raumordnerischen Bedenken gegen eine Bauleitplanung im Regionalen Grünzug vorliegen. Ob diese eingehalten sind, entnehmen Sie den Stellungnahmen des Regionalverbands Südlicher Oberrhein sowie des Regierungspräsidiums Freiburg.	Wird zur Kenntnis genommen. Sowohl der Regionalverband Südlicher Oberrhein sowie das Regierungspräsidium Freiburg wurden ebenfalls beteiligt und äußerten diesbezüglich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.12.	Ziffer 3.2 spricht von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Wir gehen auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Begründung davon aus, dass es sich um einen Angebotsplan handelt und keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Begründung wäre demnach zu ändern.	Bei der Planung handelt es sich, wie in der Stellungnahme korrekterweise angenommen um einen Angebotsbebauungsplan. Der Absatz wird entsprechend korrigiert.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B5.13.	Das Waldabstandsthema wurde bislang nicht behandelt. Wir weisen hier auf die Stellungnahme des Amts für Waldwirtschaft hin.	Wird zur Kenntnis genommen, das Amt für Waldwirtschaft wurde	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		ebenfalls beteiligt und die Stellungnahme in die Abwägung eingestellt.	
B5.14.	<p>Vermessung und Flurneuordnung <u>untere Vermessungsbehörde:</u> Die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich stimmen mit dem Liegenschaftskataster weitestgehend überein. Lediglich die Bezeichnung des angrenzenden Wegflurstückes im Süden ist falsch dargestellt. Richtig ist 6762 und nicht 4685 oder 4686.</p>	Die Anregung wird aufgegriffen und die Bezeichnung der Flurstücke geprüft und ggf. angepasst.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B5.15.	Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.16.	<p><u>untere Flurneuordnungsbehörde:</u> Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.17.	<p>Amt für Landwirtschaft <u>Landwirtschaftliche Betroffenheit</u> Für das Plangebiet existiert aktuell noch kein Bebauungsplan. Das Plangebiet wird im aktuell in der Fassung der 1. Änderung 2015 in Verbindung mit der 3. Änderung 2021 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden, die frühzeitige Beteiligung ist bereits in 2023 erfolgt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.18.	<p><u>Landwirtschaftliche Flurbilanz und Flächenwertigkeit</u> Laut Digitaler Flurbilanz 2022/23 handelt es sich bei der Änderungsfläche des o.g. Bebauungsplans auf Flurstück-Nr. 6761 (Gemarkung Schutterwald) um eine Vorbehaltsflur I der Wertstufe 2 (Flur OG-1605). Die Digitale Flurbilanz ist eine landwirtschaftliche Fachplanung zur landesweit einheitlichen Bewertung von Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist die Flurbilanz seit 2020 in § 16 LLG (Landwirtschafts- und Landeskultugesetzes) verankert. Sie entspricht der dort genannten Standorteignungskartierung, die in der Verwaltungsvorschrift des MLR zur Standorteignungskartierung und Bodenbilanz (VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz) vom 31.03.2022 definiert ist. Die Flurbilanz weist eine Differenzierung nach 5 Wertstufen auf. Sie soll zukünftig alle 5 Jahre aktualisiert werden. Die landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsfluren bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft. Ihr Schutz und ihre Erhaltung ist Voraussetzung für eine nachhaltige und regionale Erzeugung von Lebensmitteln in ausreichendem Umfang. Sie bilden die unverzichtbare Produktionsgrundlage zukunftsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Inanspruchnahme der Fläche ist zur Deckung des Betreuungsbedarfs erforderlich. Da es sich im vorliegenden Fall um die Erweiterung eines bestehenden Kindergartens handelt, kann über eine geringe Neuinanspruchnahme eine Verdoppelung der Betreuungskapazität erreicht werden, weshalb in diesem Fall der Nutzung als Kindergarten Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung gewährt wird.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist insbesondere deshalb als gravierend einzustufen, da in den letzten Jahrzehnten sehr viele Flächen verloren gegangen sind, die ursprünglich rein landwirtschaftlichen Zwecken zur Verfügung standen. Als Ursache der Verluste ist vor allem eine starke Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Bauvorhaben zu nennen. Die Standorte des Rheintals mit ihrer ebenen Lage, guten Böden und optimaler Wasserversorgung sind die Orte, die eine weitgehend ressourcenschonende Produktion von hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen in der Region erlauben. Der Schutz und der Erhalt des fruchtbaren Ackerlandes und Grünlands liegen im Interesse der Allgemeinheit. Insofern bedauern wir, dass mit Ausweisung neuer Planungsgebiete und der daraus folgenden Bebauung oder anderweitigen Nutzung weitere Flächen verloren gehen.</p>		
B5.19.	<p>Der vorgesehene Standort für den erweiterten Naturkindergarten befindet sich auf Teilen des Flurstücks-Nr. 6761, Gemarkung Schutterwald. Der Geltungsbereich ist laut Begründung 4.235 m² (Öffentliche Grünfläche) und 254 m² (Öffentliche Verkehrsfläche) groß. Das vorhandene und bereits von der Kindertageseinrichtung genutzte Gelände bietet laut Planunterlagen die Möglichkeit, die notwendigen Anlagen ohne Inanspruchnahme neuer Flächen unterzubringen. Somit sollen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen benötigt werden, was wir begrüßen. Die Skizze/der zeichnerische Teil stimmt dabei jedoch nicht mit dem tatsächlich bereits genutzten Bereich auf dem Flurstück überein. Eine Anpassung des zeichnerischen Teils ist nötig. Angaben in welchem Bereich der zweite Hobbitwagen aufgestellt werden soll fehlen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, der Umgriff des Plangebietes wurde unter Berücksichtigung der Platzbedürfnisse für die baulichen Anlagen, hierfür ist der bisherige Bereich ausreichend, sowie der Platzbedürfnisse für die Außenanlagen, lediglich hierfür soll die zusätzliche Fläche genutzt werden, gewählt. Es werden demnach landwirtschaftliche Flächen in geringem Umfang in Anspruch genommen. Dies ist vor dem Hintergrund der Verdoppelung des Betreuungsangebots aus Sicht der Gemeinde vertretbar.</p> <p>Die Angaben in der Begründung werden entsprechend der obigen Ausführungen angepasst.</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, indem im Gegensatz zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Angaben zu genauen Standorten von baulichen Anlagen nicht vorgesehen sind. Auf eine Ergänzung der Planunterlagen hinsichtlich des Standortes des</p>	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		zweiten Hobbitwagens wird daher verzichtet.	
B5.20.	Der angrenzende Bewirtschafter erhält Direktzahlungen für das verbleibende Flurstück-Nr. 6761 der Gemarkung Schutterwald mit Grünlandnutzung. Sollten die Flächenangaben nicht übereinstimmen, ist für den Betrieb mit Sanktionen zu rechnen. Dem sollte entgegengewirkt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Betrieb wird über die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der einhergehenden Verkleinerung der landwirtschaftlichen Fläche informiert.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend teilweise gefolgt.</u>
B5.21.	<p><u>Erschließung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen</u></p> <p>Da es sich um einen Naturkindergarten mit Kleingruppen von jeweils ungefähr 20 Kindern handelt, wird nur ein minimal erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der Waldstraße erwartet, verglichen mit der aktuellen Nutzung, die hauptsächlich der Zufahrt zu den benachbarten Kleingartenanlagen und dem landwirtschaftlichen Verkehr dient. Ein Ausbau der Erschließungswege ist laut Planungsbüro voraussichtlich nicht erforderlich.</p> <p>Anders als zum Teil in den Planungsunterlagen dargestellt, ist die Wendemöglichkeit für PKWs im südlichen Teil des Plangebiets bereits errichtet worden. Es muss gewährleistet werden, dass durch die Verdopplung der Betreuungsplätze der landwirtschaftliche Verkehr durch Hol- und Bringverkehr der zusätzlichen Kinder künftig nicht behindert wird.</p>	<p>Die Formulierung hinsichtlich des Vorhandenseins der Wendeanlage wird geprüft und gegebenenfalls angepasst.</p> <p>Aufgrund der Erweiterung des Kindergartens sind lediglich ca. 60 zusätzliche Fahrten zu erwarten (Hol- und Bringverkehr für 20 Kinder: 80 Fahrten + An- und Abfahrt für 3 Beschäftigte: 6 Fahrten = 86 Fahrten/Tag; Anteil MIV 70% -> ca. 60 Fahrten/Tag).</p> <p>Dies liegt deutlich unter der bei 200 zusätzlichen Fahrten angenommenen Bagatellgrenze und wird daher als unerheblich für die umliegenden Anlieger eingeschätzt. Die Angaben in der Begründung werden ergänzt.</p>	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B5.22.	<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Es ist mit den für die Landwirtschaft üblichen Emissionen zu rechnen (Lärm, Staub, Geruch, ...). Angrenzend werden die Flächen noch landwirtschaftlich als Grünland oder Ackerland bewirtschaftet. Nutzungskonflikten sollte durch ausreichend Abstand vorgebeugt werden.</p>	Im Falle von an landwirtschaftliche Flächen heranrückenden Nutzungen sind die, durch die im Rahmen einer normalen Bewirtschaftung auftretenden Emissionen hinzunehmen. Es wird ein entsprechender Hinweis in der Begründung ergänzt. Auf eine Erhöhung des Abstandes zwischen der Kindergartennutzung und den landwirtschaftlichen Flächen wird jedoch verzichtet, da dies aufgrund der zusätzlich in Anspruch zu nehmenden Flächen für die Abstände eine umfangreiche Neuinanspruchnahme von	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend teilweise gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>landwirtschaftlichen Flächen bedeuten würde.</p> <p>Auf eine Festsetzung eines Immissionsschutzstreifens mit einer Breite von 10 m, wie dies im Rahmen der Stellungnahme zur parallellaufenden 5. Änderung des FNP gefordert wurde, wird ebenfalls verzichtet, da es sich bei den westlich und südlich angrenzenden Flächen lediglich um Wiesen handelt, bei deren Bewirtschaftung nicht mit einem hohen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu rechnen ist. Lediglich im Norden des Plangebiets grenzen jenseits des Wassergrabens Ackerflächen an, weshalb hier eine 3 m breite Heckenpflanzung vorgesehen wird. Aufgrund des hierdurch eingehaltenen Abstands von ca. 4 m Grabenbreite und 3 m Heckenbreite kann die geforderte minimale Abstandsbreite von 6,7 m eingehalten werden.</p>	
B5.23.	<p><u>Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>Informationen zu Ausgleichsmaßnahmen liegen bereits vor. Es ist davon auszugehen, dass unter dem Bauwagen und dem WC-Häuschen aufgrund der Beschattung die Fettwiese nicht bzw. nur sporadisch erhalten bleibt. Dies betrifft eine Fläche von rund 120 m². In der Bilanzierung erfolgt aufgrund der Beschattung eine Abwertung der Fettwiese in der Planung um 5 Ökopunkte. Dadurch ergibt sich ein Defizit von 600 Ökopunkten, welches durch die Pflanzung von 2 Bäumen ausgeglichen werden kann. Landwirtschaftlich genutzte Fläche außerhalb des Plangebiets ist somit nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Zum Entwurf hin entfällt das Pflanzgebot für die zwei Bäume zugunsten eines Pflanzgebots für eine Hecke. Diese Hecke dient dem Immissionsschutz sowie als Ausgleichsmaßnahme.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
B5.24.	<p>Es bestehen keine weiteren Anmerkungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
B5.25.	<p>Amt für Waldwirtschaft</p> <p>Das Amt für Waldwirtschaft bittet in der Offenlage die kartenmäßige Darstellung in der Art und Weise auszuführen, dass der Waldabstand zweifelsfrei beurteilt werden kann. Wir gehen davon aus, dass Wald direkt und indirekt nicht betroffen wäre.</p>	<p>Die Anregung wird nur zum Teil aufgegriffen. Eine Änderung des Planausschnittes im zeichnerischen Teil würde, ohne das Erfordernis von daraus resultierenden Festsetzungen, ein</p>	<p><u>Der Anregung wird, wie nebenstehend, teilweise gefolgt.</u></p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		unverhältnismäßig großes Planwerk erfordern. Es wird jedoch eine Abbildung in der Begründung ergänzt, in der der Waldabstand ablesbar ist.	
B5.26.	Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass beim Bau einer Feuerstelle auf dem Gelände bzw. bei der Veränderung des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs das Amt für Waldwirtschaft zur forstrechtlichen Prüfung in Kenntnis zu setzen ist.	Wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise an den Bauherren/die Bauherrin weitergeleitet.	Wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise an den Bauherren/die Bauherrin weitergeleitet.
B5.27.	Straßenbauamt Das klassifizierte Straßennetz ist nicht direkt betroffen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.28.	Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht Zum Planungsvorhaben ergeben sich zum jetzigen Stand keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.29.	Amt für Umweltschutz <u>Artenschutz</u> In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Büros bhm vom 29.05.2024 sind die Auswirkungen und auszuführenden Maßnahmen in Bezug auf die vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten erläutert. Im Geltungsbereich besteht Habitatpotential für Brutvögel, Fledermäuse sowie Reptilien. Eine Verwirklichung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann aufgrund des nur geringfügigen Eingriffs jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.30.	<u>Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</u> Die im Umweltbericht des Planungsbüros bhm vom 29.05.2024 dargestellte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nachvollziehbar. Es entsteht ein rechnerischer Ausgleichsüberschuss von 300 ÖP in Schutzgut Boden sowie Tiere/Pflanzen, das auszugleichen ist. Dadurch wird der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §15 Abs. 2 BNatSchG ausreichend kompensiert.	Wird zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch anzumerken, dass nicht, wie in der Stellungnahme dargestellt, der Ausgleichsüberschuss auszugleichen ist, sondern das Ausgleichsdefizit.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.31.	<u>Ergebnis</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.32.	Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Zu dem mit Schreiben vom 7. Juli 2024.übersandten Bebauungsplanvorentwurf sind nachstehende Abklärungen erforderlich. Im Einzelnen nehmen wir zu den Themen Wasserwirtschaft und Bodenschutz wie folgt Stellung: A) Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu den wasserwirtschaftlichen Themen	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p><u>I. Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung</u> Sachstand Für o.g. Vorhaben wurde in den Unterlagen die geplante Niederschlagsentwässerung und die vorgesehene Abwasserbeseitigung nachvollziehbar dargestellt. Fachtechnische Beurteilung Aus fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken zum vorliegenden Bebauungsplan, da die Oberflächenentwässerung weitgehend schadlos möglich ist und die Abwasserbeseitigung durch die beseitigungspflichtige Gemeinde Schutterwald in eigener Zuständigkeit ordnungsgemäß veranlasst werden kann.</p>		
B5.33.	<p><u>II. Altlasten</u> Sachstand Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets befindet sich die Altablagerung „Im Neubruch“ (Obj. Nr. 03087). Die Altablagerung „Im Neubruch“ wurde auf Grundlage der Ergebnisse der „Flächendeckenden Historischen Erhebung altlastverdächtiger Flächen im Ortenaukreis“ am 25. Februar 1997 beim Landratsamt Ortenaukreis bewertet. Die Altablagerung wurde hinsichtlich des bewertungsrelevanten Wirkungspfades „Boden-Grundwasser“ auf Beweinsniveau „BN 1“ mit dem Handlungsbedarf „A = Ausscheiden und Archivieren“ eingestuft. Die Einstufung in „A = Ausscheiden und Archivieren“ bedeutet, dass die Verdachtsfläche aus der Altlastenbearbeitung ausscheidet und als solche im Bodenschutz- und Altlastenkataster dokumentiert (archiviert) wird. Mit der Archivierung wird belegt, dass im Rahmen der systematischen Altlastenbearbeitung derzeit ein Altlastenverdacht bzw. eine Altlast ausgeschlossen werden konnte. Fachtechnische Beurteilung Die Altablagerung „Im Neubruch“ wird nur im südlichen Bereich, hauptsächlich durch die Zuwegung tangiert. Für die Altablagerung sind im Zuge des Aufstellens des Bebauungsplans keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Wir bitten, dass Kapitel 3. Altlasten in der Satzung und den textlichen Festsetzungen entsprechend des oben aufgeführten Sachstands zu ersetzen. Dem Bebauungsplan kann aus Sicht der Altlastenbearbeitung zugestimmt werden.</p>	Die Hinweise zur Altablagerung „Im Neubruch“ werden zur Kenntnis genommen und die Angaben in der Begründung in Kapitel 2 ergänzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B5.34.	<p>III. Hinsichtlich der Themen "Oberirdische Gewässer", "Grundwasserschutz", "Wasserversorgung", und "Bodenschutz" sind unsererseits keine Ergänzungen / Anmerkungen erforderlich. B) Äußerung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Hinweise bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter:</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Der beabsichtigte Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist hinsichtlich der Schutzgüter „Grundwasser“, „Oberflächengewässer“ und „Boden/Altlasten“ aus unserer Sicht ausreichend.		
B5.35.	Hinweis Im Übrigen verweisen wir auf das übersandte Merkblatt „BAULEITPLANUNG“ des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz –. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.36.	Gesundheitsamt Zum Planungsvorhaben ergeben sich zum jetzigen Stand keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.37.	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Zum vorliegenden Bebauungsplan ergeben sich aus abfallwirtschaftlicher und abfuhrtechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.38.	Ergänzend bitten wir nachfolgende Hinweise in den schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Ziffer „C - Hinweise“ aufzunehmen: Abfallwirtschaft Bereitstellung der Abfallbehälter / Gelbe Säcke Die Bereitstellung der Abfälle, soweit diese im Rahmen der kommunalen Abfallabfuhr entsorgt werden, muss an einer für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,75 m Länge) erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen erfolgen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wird ein Hinweis zur Bereitstellung der Abfälle in der Begründung ergänzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend teilweise gefolgt.</u>
B5.39.	Abfallwirtschaftssatzung Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Ortenaukreis enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis in der jeweils geltenden Fassung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B6.	Polizeipräsidium Offenburg (Schreiben vom 09.07.2024)		
B6.1.	Das Polizeipräsidium Offenburg, Sachbereich Verkehr, hat keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 05.08.2024)		
B7.1.	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.		
B7.2.	1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.3.	1.3 Bodenkunde Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.4.	2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.5.	2.1 Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Hochflutlehm) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Darunter sind Sande und Kiese der Ortenau-Formation zu erwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Aufnahme von Hinweisen zur Beschaffung von Baugrund wird jedoch als nicht erforderlich angesehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
B7.6.	Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwerissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise an den Bauherren/die Bauherrin weitergeleitet.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.7.	2.2 Hydrogeologie Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zu Planflächen verwiesen. Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen seitens Ref. 94, Landeshydrogeologie und -geothermie und es sind derzeit auch keine geplant. Auf eine geogene Grundwasserversalzung in größeren Tiefen des Grundwasserleiters wird hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.8.	2.3 Geothermie	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. I-SONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>		
B7.9.	<p>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet am Rande eines Rohstoffvorkommens von quartärzeitlichen Kiesen und Sanden liegt (Vorkommen L 7512-15, Bearbeitungsstand 02/2011). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In den dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.</p> <p>Die Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“ und [nur für Kiesvorkommen im ORG] „KMR 50: Nutzbare Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben“; Aufruf der Vorkommensbeschreibungen durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden. Ergänzend wird auf Ausführungen und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen.</p> <p>Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Erdaushub wird an den Bauherrn/die Bauherrin weitergeleitet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
B7.10.	<p>3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B7.11.	<p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B8.	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Schreiben vom 19.08.2024)		
B8.1.	<p>Gegen die mit dem Bebauungsplan geplante Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturkindergarten“, deren bauliche Nutzung nur untergeordnet zulässig ist, bestehen aus Sicht der Höheren Raumordnungsbehörde trotz der Lage des Plangebietes innerhalb des in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein ausgewiesenen Regionalen Grünzugs keine Bedenken. Die Planung entspricht den Ergebnissen der im Rahmen der geplanten 5. Änderung des FNP der VG Offenburg erfolgten Abstimmungsgesprächen. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B9.	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 07.08.2024)		
B9.1.	<p>Der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich von ca. 0,5 ha und setzt im Wesentlichen eine Grünfläche für einen Naturkindergarten (2 Bauwägen) fest. Der Kindergartenstandort liegt abgesetzt vom vorhandenen Siedlungskörper im Außenbereich und befindet sich in einem Regionalen Grünzug, in dem nach Plansatz 3.1.1 Abs. 1 (Z) Regionalplan eine Besiedlung nicht zulässig ist. Da die Festsetzung einer „Grünfläche“ mit untergeordneter baulicher Nutzung erfolgt, bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B10.	terraneis bw GmbH (Schreiben, eingegangen am 08.07.2024)		

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B10.1.	Die automatisierte Prüfung der von Ihnen in der BIL-Anfrage angegebenen äußeren Grenzen Ihrer geplanten Baumaßnahme hat ergeben, dass die Anlagen der terranets bw GmbH nicht betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B10.2.	Sollten sich die äußeren Grenzen Ihrer Baumaßnahme verändern oder die Baumaßnahme erst nach Ablauf der Gültigkeit dieses Bescheides stattfinden ist eine erneute Anfrage erforderlich.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich lediglich um die Aufstellung eines Bebauungsplanes, nicht um eine konkrete Baumaßnahme. Darüber hinaus ist in dem Schreiben keine Angabe darüber enthalten, wie lange dieses Gültigkeit haben soll. Unabhängig davon erfolgt eine weitere Beteiligung im Zuge der Entwurfsbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen.
B11.	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 09.07.2024)		
B11.1.	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich der BIL-Anfrage mit der Nummer 20240708-0771 betreibt die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Gemeinde	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
G1.	Stadt Offenburg (Schreiben vom 23.07.2024)		
G1.1.	Von Seiten der Stadt Offenburg bestehen keine Einwände gegen die vorliegende Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
G2.	Gemeinde Willstätt (Schreiben vom 02.08.2024)		
G2.1.	Die Gemeinde Willstätt hat zu der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.



PLANZEICHENLEGENDE

Art und Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB, § 11 BauNVO

 Öffentliche Grünfläche
mit der Zweckbestimmung: Naturkindergarten

 Öffentliche Grünfläche
mit der Zweckbestimmung: Verkehrsgrün

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

 Öffentliche Verkehrsfläche

 Straßenbegrenzungslinie

 Flächen für offene Stellplätze

Anpflanzen von Sträuchern
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

 Umgrenzung von Flächen zum
Anpflanzen von Sträuchern

Erhaltung von Bäumen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

 Bäume zur Erhaltung

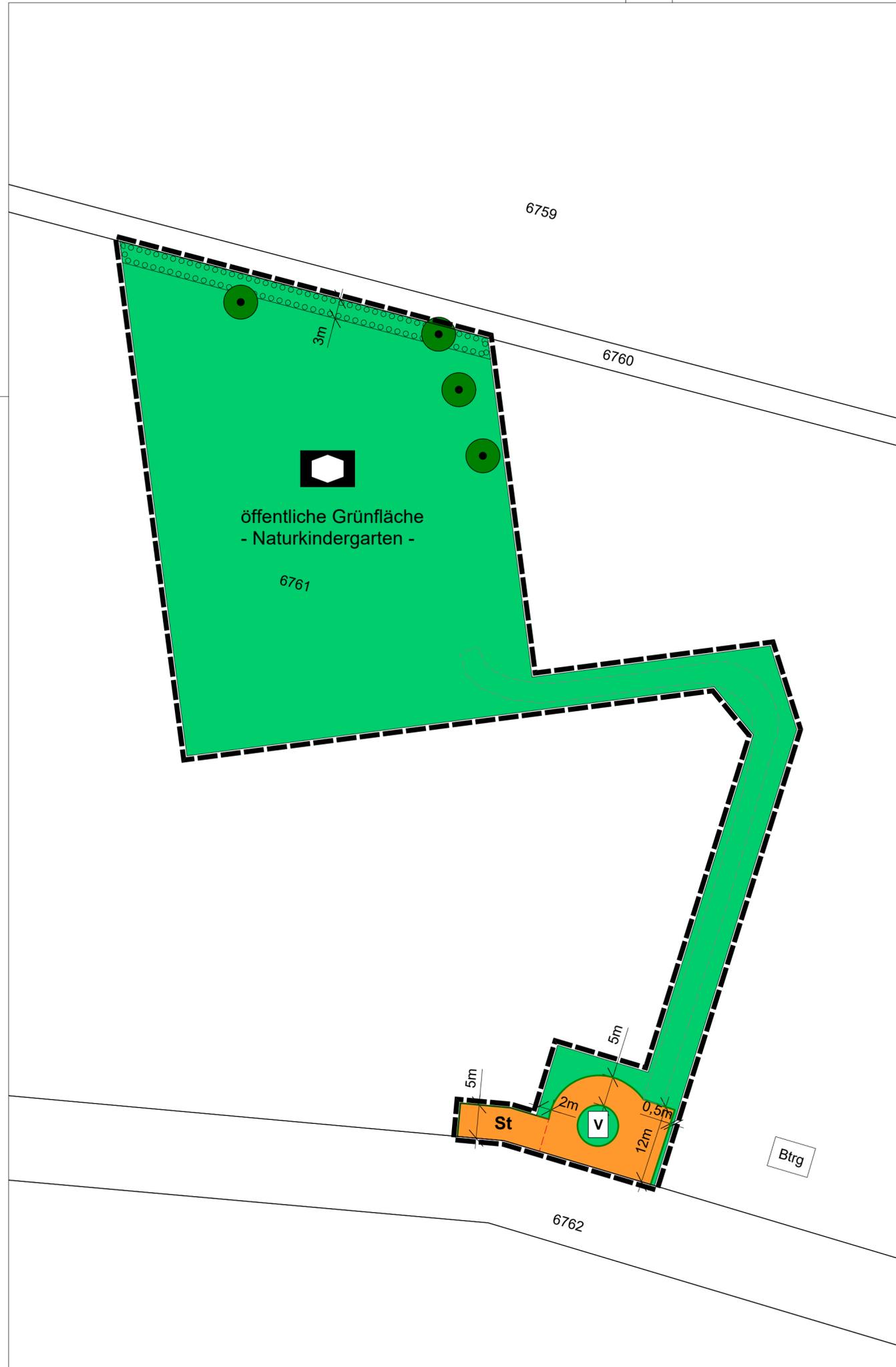
Sonstige Planzeichen

 Beispielhafte Darstellung des Schotterwegs

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

 Bemaßung in m

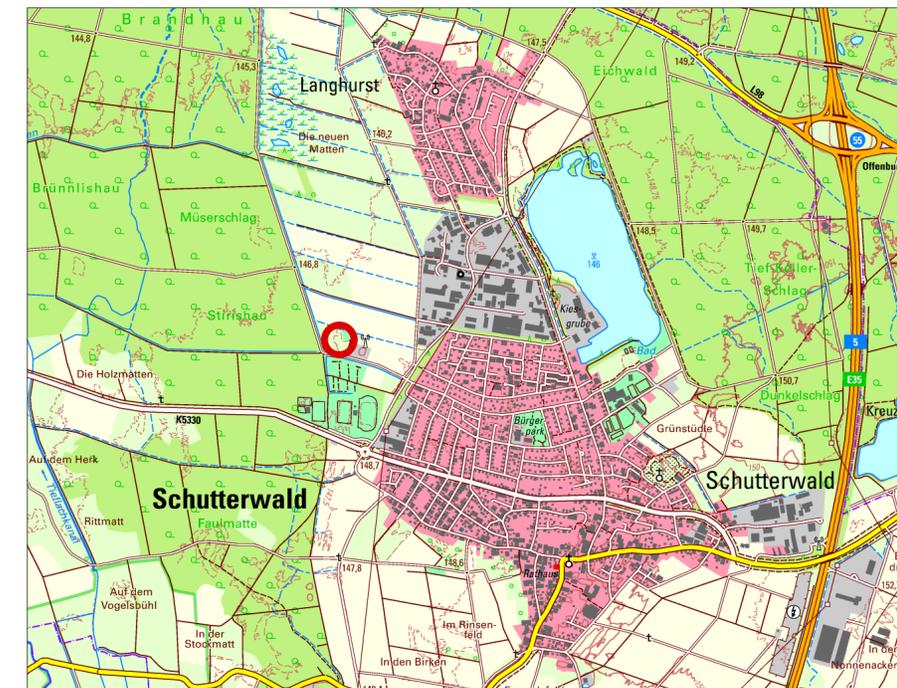
 Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer



Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt.

Gemeinde Schutterwald, den _____
Martin Holschuh
Bürgermeister



Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

Projekt **Naturkindergarten in Schutterwald**

Inhalt **02 Zeichnerischer Teil**

Projektnummer 23070u_1 Datum 10.09.2025
Maßstab 1:500 bearbeitet jbz / bko / dwa



BHM Planungsgesellschaft mbH
Bruchsal ▪ Freiburg ▪ Nürtingen

07251-98198-0
07251-98198-29
info@bhmp.de
www.bhmp.de